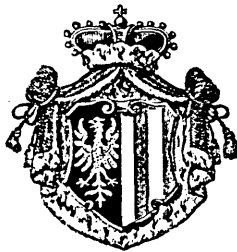


61. Jahres-Bericht
des
Museum Francisco-Carolinum.

Nebst der 55. Lieferung
der
Beiträge zur Landeskunde
von
Österreich ob der Enns.



Linz 1903.
Verlag des Vereines Museum Francisco-Carolinum.
Druck von J. Wimmer.

Zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

der

österreichischen Herzogtümer

mit

besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs.

I. Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Ein populärwissenschaftlicher Beitrag zur Landeskunde von Oberösterreich

von

Dr. Alexander Nicoladoni.



Verzeichnis der benützten Werke.

Die im 60. Jahresberichte genannten Werke.

Lemayer Karl, Freiherr von, Dr., Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte in *Grünhuts C. S., Dr.*, Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. XXIX. Band, 1. Heft.

Adler Siegmund, Dr., Zur Rechtsgeschichte des adeligen Großgrundbesitzes in Österreich. Leipzig 1902.

Berichtigungen.

Der auf Seite 35 des 60. Jahresberichtes zitierte Satz des Privilegiums ex 1156 hat folgendermaßen zu lauten:

„Marchiam Austriae in ducatum commutavimus et undem ducatum cum omni jure praefato nostro Henrico et praenobilissimae uxori suae Theodorae in beneficium concessimus, perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos, indiffirenter filii sive filiae eundem Austriae ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant. Si autem praedictus dux Austriae patrius noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem ducatum affectandi unicumque voluerint.“

Auf Seite 41 muß es heißen statt: „Budapest“ „Pest“.

Auf Seite 71 statt: „die deutsche Kaiserkrone“ „die deutsche Königskrone“ und statt: „Sie ist von da an ununterbrochen bis zum Erlöschen des deutschen Kaisertums im Jahre 1806 bei dem Hause Habsburg, respektive Habsburg-Lothringen geblieben“ „Sie ist von da an mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung (1742—1745) ununterbrochen etc.“

Auf Seite 104 statt: „1232“ „1230“.

IV. Verwaltung und Gesetzgebung in den österreichischen Herzogtümern.

Die Hofhaltung der österreichischen Herzoge verbunden mit den schon im frühen Mittelalter nicht unwesentlichen Pflichten fürstlicher Repräsentanz, die Bewirtschaftung der ihnen gehörigen Güter, die Beaufsichtigung, Instandhaltung und Verteidigung ihrer Schlösser und Burgen, die Einhebung und Verwaltung der Einkünfte aus Regalien und Gefällen machte selbstverständlich einen nicht kleinen Aufwand von Beamten und Dienern notwendig. Beide pflegten die österreichischen Herzoge sowie andere Landesherren des Mittelalters ihren eigenen Leuten zu entnehmen. Gewisse Kategorien der letzteren, insbesondere die Inhaber derjenigen Hofämter, welche einen beständigen und engen Verkehr des Amtsinhabers mit dem Herzog und seiner Familie notwendig machten, so die Vorsteher der herzoglichen Küche, des herzoglichen Kellers, der Jagdbarkeit, des Pferde- und Wagenmaterials, die Verwahrer des herzoglichen Schatzes (der herzoglichen Kammer), die Vorsteher der herzoglichen Kanzlei (Kanzler) haben wir als die Träger der herzoglichen Erblandwürden bereits kennen gelernt.

Diese und noch manche andere der herzoglichen Dienstmannen, die besonders kennen und schätzen zu lernen, besondere Umstände, etwa der Krieg veranlaßt hatten, waren es wohl auch, die des Herzogs Gefolge im Kriege befehligten, die ihn zu den Landtaidungen und Hoftagen begleiteten und ihn daselbst in der Ausübung der Rechtspflege und der Entscheidung und Ausführung jener Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten, welche auf solchen Taidingen und Hoftagen ihre Erledigung fanden, unterstützten. Eigene Staatsbeamte, deren Amt nicht zugleich Hofdienst war, gab es bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in den österreichischen Herzogtümern nicht.

Eine staatsrechtliche Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten war dem frühen Mittelalter überhaupt fremd. Der Herzog als größter Grundbesitzer und mächtigster Lehnsherr im Lande, als Herr und Obereigentümer desselben einerseits und der Herzog als Staatsoberhaupt andererseits flossen der Auffassung dieser Zeit in Eins zusammen. Das Land galt als Eigentum des Landesfürsten, die Einkünfte aus demselben als seine Einkünfte, weshalb auch die öffentliche Meinung an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Hofbeamten des Herzogs nicht den geringsten Anstand nahm. Andererseits war der Umfang der rein staatlichen Regierungsagenden zu dieser Zeit noch ein äußerst geringer.

Gerade auf jenen Gebieten, auf welchen der Begriff einer öffentlichen Tätigkeit im frühen Mittelalter ausschließlich eine prägnante Gestalt gewonnen hatte, auf dem Gebiete des Kriegswesens und der Justiz hat der Einfluß des Lehnswesens der Zentralgewalt jede tiefer gehende Einwirkung aus den Händen gewunden und dem Herzog den Schein der Herrschaft nur insofern gelassen, als er persönlich die Oberaufsicht über das aus einer großen Anzahl feudal-organisierter Kriegskontingente und feudal-organisierter Gerichtsstellen übte.

Auch die in Bayern üblichen Mittelbehörden, d. h. Instanzen, welche als den einzelnen Beamten vorgesetzte und den höchsten Zentralstellen untergeordnete Organe die Amtsführung der unteren Beamten kontrollierten und über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen an den Zentralstellen berichteten, welche Mittelbehörden, wenn sie auch ausschließlich in den Organismus des Hofbeamtentums sich einfügten, immerhin die Leiter bildeten, auf der in der zweiten Hälfte des Mittelalters ein wirkliches Staatsbeamtentum emporstieg, gab es in den österreichischen Herzogtümern nicht. Selbst dann, als sich die Anfänge eines staatlichen Beamtentums in den Zentralstellen der österreichischen Herzogtümer bemerkbar machten, waren solche Mittelstellen hier noch lange fremd.

Als den Beginn der Bildung staatlicher Zentralorgane in den österreichischen Erblanden muß wohl die Einsetzung oberster Landrichter durch den böhmischen Ottokar angesehen werden. Fast aus derselben Zeit stammen die ersten Nachrichten über die Existenz eines geheimen Rates.

Aus dem Kreise der Dienstmänner, welche den Herzog zu den Landtaidungen und Hoftagen begleiteten, nahm sich der Herzog seine Räte. Sie bildeten in ihrer Gesamtheit den sogenannten „Geheimen Rat“. Er hatte die Aufgabe, den Herzog bei Ausübung der Regierungsgewalt, der Verwaltung und Gesetzgebung zu unter-

stützen. So wie der Herzog in der Auswahl der Mitglieder dieses Geheimen Rates vollkommen unabhängig und unbeschränkt war, so stand demselben auch nur ein beratendes Votum zu. Der Herzog war an seine Gutachten weder durch Gewohnheitsrecht noch durch geschriebenes Gesetz gebunden. Neben diesem Geheimen Rate finden wir in mittelalterlichen Quellen, und zwar schon in ziemlich frühen Zeiten auch einen sogenannten „Geschworenen Rat“, von dem wir unten ausführlicher sprechen werden. Hier sei nur so viel bemerkt, daß es nicht ganz leicht ist, die Natur und Tätigkeit des Geheimen Rates von der Natur und Tätigkeit des Geschworenen Rates auseinander zu halten. Sicher ist, daß der Geheime Rat landesfürstlichen, der Geschworene Rat ständischen Charakter an sich trug. Während sich nämlich der Herzog seinen Geheimen Rat vermöge der ihm zustehenden Hoheitsrechte, vermöge der ihm zustehenden landesfürstlichen Herrschergewalt nach eigenem Gutdünken erkor, hatten auf die Bildung und Zusammensetzung des Geschworenen Rates die Stände Einfluß.

Sicher liegt darin, daß die Mitglieder des Geheimen Rates sich in der Regel ständig am Hofe aufhielten, während die Mitglieder des Geschworenen Rates nur im Falle des Bedarfes an den Hof berufen wurden, um dort in irgend einer besonders schwierigen Sache ihr Gutachten abzugeben, nur ein äußerliches Unterscheidungszeichen. Auch die heute nicht mehr mit Bestimmtheit zu entscheidende Frage, ob die Mitglieder des Geschworenen Rates ein ständiges Gehalt erhielten oder durch lehensweise Verleihung von Grund und Boden für ihre Dienste entschädigt wurden, wie dies sicher bei den Mitgliedern des Geheimen Rates vorgekommen ist, ist für die Bestimmung des öffentlich rechtlichen Charakters des Geschworenen Rates ohne Belang. In verschiedenen Urkunden aus der Zeit Rudolfs von Habsburg und seines Sohnes Albrecht werden die Mitglieder des Geheimen Rates auch herzogliche Sekretäre oder heimliche Vertraute des Herzogs genannt und als solche den Mitgliedern des Großen (Geschworenen) Rates entgegengesetzt.

Zum Großen Rate zählten wohl auch jene 15 Ministerialen, welche König Rudolf seinem Sohne Albrecht, als er zum Reichsverweser über die österreichischen Herzogtümer, Steiermark, Krain und der Windischen Mark bestellt wurde, an die Seite gestellt hat und welche Albrecht dann, als er die genannten Herzogtümer wirklich zu Lehen erhalten hatte, als ihm nicht passend beseitigte. Die Herren von Meißen, von Kapellen, von Längenbach, von Puchheim, Hermann von Landenberg, Eberhard von Wallsee u. a. gehörten dazu.

Es ist charakteristisch für Albrechts absolutistische Neigungen, daß er den Großen Rat deshalb nicht zusammen zu berufen pflegte, weil er allzusehr das Interesse der Stände im Auge hatte und daß er sich fast ausschließlich nur seines aus vier Vertrauensmännern bestehenden heimlichen Rates bediente. In diesem heimlichen Rate nahmen die aus Schwaben berufenen Wallseer die erste Stelle ein. Das Verlangen nach Entlassung dieser schwäbischen Vertrauensmänner war eines der Gravamina des unter der Führung der Kuenringer, des Konrad von Summerau und des Albero von Puchheim zu offenem Aufstande organisierten inländischen Adels.

Das Verhalten Albrechts in dieser Sache — er gab auf das Verlangen seines Adels vorerst keine Antwort, schlug dann dasselbe aber rundweg ab und erklärte, daß er sich nichts abtrotzen lasse — beweist wohl hinlänglich, daß damals das Recht der Herzoge, sich die Mitglieder ihres Geheimen Rates nach Gutdünken zu wählen, noch tatsächlich Geltung hatte.

So viel hatte aber insbesondere das Anwachsen der Macht des Ministerialen-Standes doch bereits zustande gebracht, daß die österreichischen Herzoge genötigt waren, bei Auswahl ihrer Geheimen Räte die engen Schranken, welche ursprünglich der Kreis der Verwalter der eigentlichen Erblandeswürden der Sitte und dem Herkommen gemäß gezogen hatte, zu durchbrechen und auch solche dem Kreise der Ministerialen oder dem freien Adel angehörigen geistlichen und weltlichen Herren, welche dem Hofleben im engeren Sinne fern standen, sich zu Räten zu erkiesen. Ein weiterer Umstand, welcher die Herzoge insbesondere bei Besetzung der Stelle des Kanzlers sogar über die Kreise des Adels hinweggehen hieß, lag darin, daß die lateinische Sprache allmählich die Sprache der Kanzlei geworden ist und der größere Umfang und die zunehmende Wichtigkeit der Kanzleiagenden die Bestellung eines mit höherer, humanistischer Bildung ausgerüsteten Mannes erforderten. — War das bisher von uns betrachtete Hofbeamtentum hauptsächlich durch das Bedürfnis der herzoglichen Hofhaltung und der mit ihr eng verbundenen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten entstanden, so muß ein anderes Amt wohl ausschließlich auf die Bestrebungen der Herzoge, den Auswüchsen des Lehenswesens und der Bildung einer von der Landeshoheit sich emanzipierenden feudalen Adels-herrschaft entgegen zu wirken, zurückgeführt werden. Es ist dies das Amt des obersten Richters, welcher wohl als der erste Staatsbeamte in den österreichischen Herzogtümern gelten kann.

Als einer der ersten unter den Trägern eines staatlichen Amtes in Oberösterreich erscheint urkundlich auch jener herzogliche Schreiber zu Enns „seriba ducis in Anaso“, welchen Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger, um oder vor 1240 (seit diesem Jahre ist dieser herzogliche Schreiber urkundlich nachweisbar) im Gebiete südlich der Donau bestellte, als er es, ohne es förmlich vom Herzogtume Steir abzutrennen, einer besonderen Verwaltung unterstellte und dadurch die Gründung eines eigenen Herzogtumes Oberösterreich gewissermaßen vorbereitete. Wahrscheinlich war dieser Landschreiber der Leiter der Kanzlei des obersten landesfürstlichen Beamten in dem ihm unterstellten Landstriche, der sowohl im Gerichte den Herzog vertrat, als in dessen Namen und Auftrag die Verwaltungs-Angelegenheiten besorgte. Dieser dürfte wohl schon unter Friedrich II. dem Streitbaren Landrichter genannt worden sein.

Daß es schon unter diesem Herzog neben dem Landschreiber auch noch Landrichter in Österreich gab, scheint sich mir aus einer im oberösterreichischen Urkundenbuche enthaltenen Urkunde Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1237 zu ergeben. Inhalts dieser Urkunde ist der oberösterreichische Ministeriale Albero von Pollheim als index provincialis vom Kaiser Friedrich beauftragt worden, das Stift Seckau in seinen Forderungen gegen Ruprecht von Enns zu unterstützen. Da jedoch in dieser Urkunde Albero von Pollheim schlechtweg index provincialis ohne jeden weiteren Beisatz genannt wird, bleibt die Frage offen, ob man in Albero von Pollheim einen Landrichter für Oberösterreich, d. h. für das Gebiet am linken Ufer der Enns sehen kann.

Jedenfalls war Albero von Pollheim nicht, wie dies von verschiedenen Seiten angenommen wird, Landeshauptmann in Oberösterreich, da ja zur Zeit Friedrichs II. eine eigene Provinz Oberösterreich noch nicht bestand und deshalb ein Landeshauptmann von Oberösterreich nicht existierte.

Dagegen tritt uns der erste landesfürstliche Beamte, der unzweifelhaft Landrichter in der Provinz Oberösterreich war, in einer von König Ottokar ausgestellten Urkunde vom 7. Juli 1264 entgegen.

Es war dies Chunrad von Sumerau, derselbe, der auf dem Landtaidinge zu Linz vom gleichen Jahre dem Kloster Garsten einen Gerichtsbrief über das Gut Spöck ausgestellt hat und ihm denselben durch einen Gerichtsfronden unterbreiten ließ. Wahrscheinlich war Chunrad von Sumerau der erste oberösterreichische Landrichter, den König Ottokar auf Grund der von ihm eingesetzten Gerichts-Organisation eingesetzt hat. Aus dem obersten Landrichter

ist im Laufe des 14. Jahrhunderts ein oberster Stellvertreter des Herzogs in der Regierung einer Provinz geworden.

Er hieß in Niederösterreich Landmarschall, auch wohl oberster Landmarschall, in Oberösterreich Hauptmann des Landes ob der Enns. Sowohl der Landmarschall in Niederösterreich als der Landeshauptmann in Oberösterreich haben ihre Funktion als Stellvertreter des Herzogs im Landtaiding und später im Hofgerichte von dem obersten Landrichter übernommen, so daß also dessen Amt in dem Amte des Landmarschalls, respektive Landeshauptmannes aufgegangen ist.

Zur Kreierung der Ämter eines Landmarschalls und eines Landeshauptmannes mag die Herzoge eine Reihe von Umständen und Erwägungen geführt haben:

Vasallen, die so mächtig sind, daß man sie ihres Lebens nicht für verlustig erkennen, auch nicht ihres untrennbar mit diesem Lebensbesitze verbundenen Amtes entsetzen kann, sind zu Beamten schlecht geeignet; dazu sind nur Männer brauchbar, die unter allen Umständen geneigt sind, die herzoglichen, im besten Falle die öffentlichen Interessen zu vertreten und die herzoglichen Befehle zu befolgen, Männer, die man entlassen kann, wenn man mit ihrer Amtsführung nicht einverstanden ist, Männer also, die ausschließlich von der Zentralgewalt zu Beamten ernannt sind und ausschließlich von ihr abhängen.

Solche Erwägungen, dann aber auch die im Laufe der Zeit eingetretene Vermehrung der Regierungsagenden und die dadurch erzeugte Unmöglichkeit, daß der Herzog in eigener Person allen diesen Geschäften und den zu dieser Abwicklung notwendigen Versammlungen vorstehe, haben wohl die österreichischen Herzoge veranlaßt, an die Kreierung landesfürstlicher Zentralstellen zu schreiten. Die Macht der österreichischen Herzoge reichte aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts keineswegs so weit, um die Verwaltung ihrer Provinzen in Hände zu legen, welche ausschließlich der landesfürstlichen Macht, der Landeshoheit ihre Gewalt verdanken; sie waren genötigt, dem schon mächtig gewordenen ständischen Einflusse weitgehende Konzessionen zu machen.

Von diesem Standpunkte aus wird die Geschichte der Entstehung des Amtes eines Landmarschalls, respektive Landeshauptmannes verständlich. Sowohl der Landmarschall als der Landeshauptmann, der eine in Niederösterreich, der andere in Oberösterreich, nahmen eine Doppelstellung ein. Sie waren einerseits landesfürstliche vom Herzog ernannte und besoldete Beamte, anderseits die Re-

präsentanten des ständischen Einflusses auf die Regierung. Als landesfürstliche Beamte vertraten sie den Herzog in allen Zweigen der Verwaltung, im Kriege, im Gerichte (auch im Lehensgerichte), in der Aufrechthaltung des Landfriedens, in der Ausübung der Polizeigewalt und der Finanzhoheit; als landesfürstliche Beamte schwuren sie bei Übernahme ihres Amtes dem Herzoge den Diensteid.

Dagegen konnte der Herzog den Landmarschall in Niederösterreich, den Landeshauptmann in Oberösterreich nur aus der Mitte derjenigen Persönlichkeiten ernennen, welche ihm von den Ständen vorgeschlagen wurde. Selbstverständlich wurde zu diesem Amte stets nur ein Mann vorgeschlagen, der selbst dem Stande des Adels, sei es nun als Freier, Graf oder Ministeriale, angehörte. Es existierte allerdings kein Gesetz, welches den Herzog an den Vorschlag der Stände band, es ist jedoch sicher, daß die Entnahme des Landmarschalls oder Landeshauptmannes aus den von den Ständen vorgeschlagenen Persönlichkeiten derart zur Gewohnheit geworden war, daß es kein Herzog, ohne der Verletzung der Verfassung bezichtigt zu werden und der heftigsten Opposition der Stände zu begegnen, wagen konnte, bei Besetzung einer dieser Stellen den Vorschlag der Stände zu ignorieren. Bei der nächsten Gelegenheit, bei der der Herzog an die Bereitwilligkeit der Stände in Bezug auf die Bewilligung von Geldern und Subsidien herantreten mußte, hätte er zweifellos zu fühlen bekommen, daß er so lange nicht auf ihre Unterstützung rechnen könne, als nicht ein ihnen genehmer Mann an der Spitze der Regierung stünde.

Die Doppelstellung des Landmarschalls in Niederösterreich und des Landeshauptmannes im Lande ob der Enns ergibt sich auch aus dem Wortlaute der Eidesformel, welche die Träger dieser Ämter vor Antritt derselben dem Herzoge in die Hände eines Hofbeamten zu schwören hatten, und aus der Instruktion, welche sie für die Führung dieses Amtes aus der herzoglichen Kanzlei zu erhalten pflegten. Ein Muster einer solchen Eidesformel und Instruktion, beide aus der Zeit Albrechts III., findet sich im k. k. Hof- und Staatsarchive zu Wien. Ihr Inhalt war im wesentlichen folgender: Der Landmarschall schwur, sein Amt in allen Sachen getreulich und ordentlich zu verwesen, wie es ihm gebührt, des Rates Geheimnisse zu verschweigen, nach seines Herrn Nutzen zu trachten, nach seinem Vermögen seinen Schaden zu wenden, jedermann ein gleicher Richter zu sein, Armen sowohl wie Reichen, und weder durch Liebe, Freundschaft und Gunst sich verleiten zu lassen, anders zu richten als recht.

Auch werde er, heißt es in der Eidesformel weiter, insbesondere seines Herren Amt leiten, helfen und raten seines Herren Nutzen und Renten einzubringen, wo und wann sie ihn darum angehen, nach seinem besten Wissen und Gewissen.

Der Eid des Landeshauptmannes in Oberösterreich lautete dahin, er werde seinem Herrn mit der Hauptmannschaft Österreich ob der Enns getreu, gehorsam und gewärtig sein und dieses Land ob der Enns mit all den Städten und Straßen, die darin liegen, bei allen seinen Rechten, Gnaden und Freiheiten halten und sie schirmen wider jedermann nach seinem Vermögen; auch ein gleicher Richter sein u. s. w., wie im Eide des Landmarschalls.

Aus einer Instruktion vom 24. April 1384, welche Herzog Albrecht von Österreich seinem Landmarschall Rudolf von Wallsee zugehen ließ, seien folgende Sätze angeführt:

Dem Landmarschall wird die Erfüllung aller jener Pflichten, welche er beschworen hat, aufgetragen und ihm insbesondere zur Pflicht gemacht, die Beschwerden aller Ritter und Knechte anzuhören und zu suchen, ihnen gerecht zu werden; was ihm aber zu schwer sei, möge er an den Herzog bringen. Er habe dafür zu sorgen, daß jedem sein Recht werde.

Die schädlichen Leute im Lande soll er ausforschen, anhalten und zur Verantwortung ziehen, damit dem Lande der Friede bleibe. Die Unterstützung des obersten Amtmannes insbesondere bei Einbringung des Umgeldes wird ihm ans Herz gelegt. Prälaten und Pfaffheit und ihre Güter soll er vor Gewalt und Unrecht schirmen, seine Diener soll er nicht auf die Klöster und Pfarrkirchen legen und überhaupt sich gegenüber der Pfaffheit und den geistlichen Leuten nichts anderes erlauben, als was ihm der Herzog selbst aufträgt. In gleicher Weise soll er des Herzogs Städte und Burgen schirmen, wenn sie ihn darum anrufen.

Auch den herzoglichen Städten und ihren Bürgern solle er und die Seinen keine Beschwerde tun, es sei denn, daß der Herzog ihm in Ansehung jener Städte, welche zu seiner Kammer gehören, einen persönlichen Auftrag gibt oder aber die herzoglichen Amtsleute wegen Einbringung der herzoglichen Nutzungen seine Hilfe anrufen. Auch die Juden solle er fleißig schirmen und solle ihnen helfen ihre Geldschulden einzubringen, so oft sie ihn darum anrufen. Alle Angelegenheiten aber, welche die Juden unter sich betreffen, alles, was die Juden unter sich zu handeln und zu schaffen haben, und alle Fälle, die von ihnen kommen, behalte sich der Herzog selbst vor.

Weiter trägt die Instruktion dem Landmarschall auf, des Landes Gemärke im Auge zu behalten und ihm den Frieden zu bewahren. Kommen ihm aber bedenkliche Sachen vor oder drohe offener Krieg, so soll er des Herzogs Land und Leute anrufen, damit allen Mißhelligkeiten zu rechter Zeit begegnet werde. In Wien dürfe er keinen Anwalt an seine Seite stellen, außer mit Zustimmung des Herzogs. Was er an frommen Rittern und Knechten anwerben könne, das möge er tun, damit der Herzog und der Landmarschall mehr Gewalt haben. Für seine, des Landmarschalls, Reisen im Lande habe er weder Kost noch Futter zu beanspruchen, dafür beziehe er alljährlich seinen Gehalt, und zwar 200 Pfund Pfening aus der Herrschaft Kreuzenstein und ihren Zugehörungen und den Rest aus des Herzogs Kammer (die Gesamtsumme des Gehaltes erscheint in der Instruktion nicht ausgeworfen). Der Landmarschall wurde ebenso wie in Oberösterreich der Landeshauptmann auf Widerruf ernannt.

Die Geldnot der Herzoge, die desto mehr zunahm, je größer die Agenden der herzoglichen Regierungstätigkeit wurden, brachte es mit sich, daß auch die Ämter des Landmarschalls und des Landeshauptmannes mit ihren Einkünften zum Pfandobjekte wurden und nicht selten der Träger dieser Ämter oder eines dieser Ämter zugleich Gläubiger und Pfandinhaber des Herzogs waren; die Folge war natürlich, daß er von seinem Amte nicht entfernt werden konnte, ohne daß der Herzog zugleich seine Schuld einlöste.

Als sich die österreichischen landesfürstlichen Gerichtshöfe im Laufe des 14. Jahrhunderts zu ständischen obersten Landgerichten umbildeten, denen gleichfalls der Landmarschall in Niederösterreich und der Landeshauptmann in Oberösterreich präsierten, und als die Herzoge von Österreich durch Gründung des Hofgerichtes der vollständigen Feudalisierung des Gerichtswesens entgegenzuarbeiten versuchten, entstand ein zweiter oberster Stellvertreter im herzoglichen Gerichtswesen, der Hofmarschall, später auch Hofrichter genannt.

In Oberösterreich suchte der Herzog denselben Zweck, den er in Niederösterreich durch die Gründung des Hofgerichtes verfolgte, dadurch zu erreichen, daß er von dem Amte des Landeshauptmannes das seinerzeit in dasselbe aufgegangene Amt des obersten Richters im Lande trennte, wieder einen obersten Richter, der nunmehr Pfleger oder Landrichter hieß, einsetzte und diesen dem Landeshauptmanne unterordnete.

Sowohl der Landmarschall in Niederösterreich als der Landeshauptmann im Herzogtume Österreich ob der Enns waren berechtigt, für sich einen Stellvertreter zu bestellen, welcher Anwalt genannt wurde.

In Oberösterreich führte auch der seit 1343 wieder kreierte und dem Landeshauptmanne untergeordnete oberste Landrichter den Titel Anwalt, was vielleicht die Auslegung gestattet, daß er vom Landeshauptmanne zu seinem Amte bestellt worden ist. Nicht zu verwechseln mit dem Anwalte ist der für den Fall der Sedisvacanz des Amtes des Landmarschalls, respektive Landeshauptmannes, vom Herzog ernannte Landesverweser. Aus diesem Landesverweser wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ein bleibendes Amt. Es bestand seit dem sowohl in Niederösterreich als in Oberösterreich neben dem Landmarschalle, respektive Landeshauptmanne ein Landesverweser, welcher die Aufgabe hatte, den Landmarschall, respektive Landeshauptmann bei vorübergehender Verhinderung in der Ausübung seines Amtes zu substituieren, insbesondere in dem Gerichtsvorsitze zu vertreten. Er hieß in Niederösterreich auch Landes-Untermarschall. Zu den höchsten landesfürstlichen mit der höchsten Zivil- und Strafgewalt bekleideten Beamten gehörten endlich die Statthalter, welche im Falle der Vakanz des herzoglichen Thrones oder für den Fall, als der Landesherr minderjährig war, die Regierung zu führen hatten.

Gewohnheitsrechtlich sollten die Statthalter bereits bei Lebzeiten des Herzogs durch einen Staatsakt, durch einen Akt unter Lebenden oder testamentarisch für den Fall seines Todes bestimmt werden. Nicht selten pflegte es jedoch vorzukommen, daß die Stände diese Statthalter bestellten. Der oberste Beamte des Herzogs in Bezug auf das Kriegswesen und zugleich der Führer des herzoglichen Gefolges im Kriege war der Feldhauptmann. Im übrigen bestand das landesfürstliche Heer zum weitaus größten Teile aus den von den Vasallen beigestellten Kontingenten und entzog sich dadurch der direkten Ingerenz landesfürstlicher Beamten. Daß auch die von Fall zu Fall veranlaßte Aufstellung eines Kriegsheeres, sowie die Rekrutierung und Organisierung desselben fast ausschließlich in den Händen der Stände lag, werden wir bei Besprechung der Agenden der Landtage noch erfahren. Daß jener Heeresmacht, welche zur Ausübung der Polizeigewalt und insbesondere zur Ausrottung der sogenannten schädlichen Leute, zur Ausübung des Geräunes notwendig war, der Landmarschall, respektive Landeshauptmann vorstand, haben wir bereits gehört. In dieser Richtung waren ihm als Helfer die sogenannten Landeshauptleute oder wie

sie in Oberösterreich genannt wurden, die Viertelshauptleute (für das Hausruck-, Traun-, Mühlviertel und Machland) beigegeben; sie wurden über Vorschlag der Stände vom Herzoge bestellt. Im Jahre 1478 wird als Viertelshauptmann für den Hausruckkreis ein Graf von Schaumberg, als Viertelshauptleute für die übrigen Viertel des Herzogtumes je zwei, je einer aus dem Ritter- und je einer aus dem Herrenstande genannt.

Die Ausübung der niederen Polizei war in die Hände der Gutsherren und Stadtobrigkeiten gelegt.

In der Ottokarischen Gerichts-Organisation erschienen zwei Kammergrafen als Gehilfen des obersten Landrichters; aus ihnen sind im Laufe des Mittelalters die sogenannten Hubmeister geworden, welchen auch die Verwaltung der herzoglichen Kammerkasse, insbesondere der Renten und Regalien, mit der, wie wir wissen, die Besorgung der staatlichen Finanz-Angelegenheiten noch ungeschieden vereinigt war, anvertraut.

In Oberösterreich begegnet uns ein eigentlicher Hubmeister erst seit 1458; 20 Jahre später trennte sich sowohl in Oberösterreich als auch in Niederösterreich von dem Amte eines Hubmeisters das des Vizdums oder Vicedomus ab, welchem speziell die Verwaltung des herzoglichen Kammergutes im engeren Sinne oblag. Es ist diese Abtrennung wohl das erste Zeichen dafür, daß sich in den Begriffen der Zeitgenossen die herzoglichen von den staatlichen Finanzen zu trennen begannen, ein folgenschwerer Schritt in der Entwicklung der Staatswirtschaft, der erste Schritt zur Auffassung des „Staates“ im modernen Sinne.

Je weiter wir in der Entwicklung der mittelalterlichen Beamtenwirtschaft vorwärts schreiten, desto deutlicher tritt uns einerseits das Bestreben des Herzogs, die Verwaltung des Staates oder der Herzogtümer dem Einflusse der Stände zu entziehen, andererseits aber das Bestreben der Stände, ihren Einfluß zu vermehren, entgegen. Das Mittelalter schloß mit einem vollständigen Siege der Stände und es ist deshalb notwendig, daß wir uns die Entwicklung dieses Einflusses noch einmal kurz vergegenwärtigen. Wenn es auch richtig ist, daß die Markgrafen in der Ostmark sich einer viel größeren Unabhängigkeit nach oben und unten erfreuten als die übrigen Territorialherren des Deutschen Reiches, und wenn es weiter richtig ist, daß der Umfang dieser Unabhängigkeit durch die Erhebung der Markgrafen aus dem Geschlechte der Babenberger zu Herzogen nicht geschmälert, sondern im Gegenteile eher gehoben worden ist, so finden wir doch bereits in der Regierung der letzten Babenberger nicht

wenige Spuren einer faktischen Teilung der Regierungsgewalt zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, präziser ausgedrückt, jenem Stande, welcher damals allein sich zu einer nach oben und unten scharf abgeschlossenen Gesellschaftsklasse organisiert hatte, den freien Herren und Ministerialen, neben dem die obersten geistlichen Würdenträger, aber ohne daß bei ihnen noch von der Entwicklung zu einem eigenen politischen Stande gesprochen werden konnte, stets ein wichtiges Wort bei allen Entschlüssen des Herzogs zu sprechen hatten. Zwar hat bis 1231 kein geschriebenes Gesetz den Herzog bei Einführung oder Durchführung irgend einer Maßregel, bei einem Gesetzgebungsakte oder bei irgend einer Verwaltungsaktion an die Zustimmung seines Adels gebunden, ja nicht einmal das kann behauptet werden, daß geltende Gewohnheitsrechte die Rechtsgiltigkeit der herzoglichen Regierungsakte von der Zustimmung der Großen des Landes abhängig gemacht hätten, es hing im Gegenteile ganz von der Persönlichkeit des Landesfürsten ab, ob diese Zustimmung regelmäßig eingeholt wurde oder ob ohne, ja sogar gegen die Zustimmung der Landesherren und Ministerialen als ständisches Element regiert wurde. So war unter den Babenbergern Leopold V. und VI. die Regierung mit dem Adel wohl die Regel, unter Friedrich dem Streitbaren jedoch, welcher eine neben der landesfürstlichen Zentralgewalt bestehende oder gar gegen dieselbe gerichtete feudale Gewalt im tiefsten Grunde seines Herzens verabscheute, die Ausnahme.

Präzise sind die Anfänge eines konstitutionellen Regierungssystems wie die aller anderen staatsrechtlichen Institutionen des Mittelalters nicht festzulegen. Sie sind das Produkt eines Interessenkampfes. Hat sich doch die ganze Staatsmaschine nicht durch willkürliche Entschlüsse und Handlungen bestimmter Persönlichkeiten in jenen Gang versetzt, der die sichere Erfüllung der sich immer vergrößernden Agenden verbürgte, sondern unter dem Zwange der Notwendigkeit der an sie herantretenden Aufgaben.

So hat auch nicht Vertrag und Gesetz (auch nicht der Wormser Reichstagsbeschluß vom Jahre 1231), sondern Bedürfnis und Zweckmäßigkeit zur Heranziehung der jeweilig vornehmsten, weil mächtigsten Schichten der Bevölkerung zur Bewältigung der Regierungsaufgaben geführt.

Zu diesem Gange der Dinge mag wohl die allen germanischen Stämmen von Natur aus innewohnende Abneigung gegen allzugroße Zentralisierung im öffentlichen Leben und die ihnen von Natur aus innewohnende Neigung ebenso beigetragen haben als die durch das Lehnswesen bedingte Entwicklung der gutsherrlichen Gewalt. Auch

der Gang des öffentlichen Lebens in dem benachbarten Herzogtume Bayern und in dem Ottokarischen Steyr ist auf die Entwicklung der Zustände in den österreichischen Herzogtümern sicher nicht ohne Einfluß geblieben.

Daß sich gerade in diesen beiden benachbarten Territorial-Herrschaften verhältnismäßig bald Anfänge eines konstitutionellen Lebens entwickelten, lehrt uns ein Blick in ihre Geschichte.

Die Nachrichten über Versammlungen in Bayern, bei denen der Herzog gemeinsam mit den Bischöfen und den weltlichen Großen des Landes über Gesetzgebung und Regierungsmaßregeln beriet und solche mit Zustimmung der Bischöfe und der weltlichen Großen beschloß, reichen bis in das 8. Jahrhundert zurück. So wurden unter der Regierung des letzten Agilolfingers Tassilo III. auf mehreren solchen Versammlungen, welche bald Landtage, bald Synoden genannt wurden, Beschlüsse über Zusätze zum alten bayerischen Gesetzbuche (lex Bajuvariorum) gefaßt. In den Jahren 903—905 wurde auf einem von Herzog Aribo und drei Königsboten zu Raffelstätten abgehaltenen Landtage die berühmte Raffelstättener Zollordnung beschlossen.

Auch die sogenannten Ranshofener Gesetze, gegeben von Herzog Heinrich II. in den Jahren 985—995, verdanken einer auf einem oder mehreren Landtagen zu Ranshofen gepflogenen Beratung ihre Entstehung. Die Quellen erzählen weiter von einem Landtage, welcher 1140 unter der Regierung Herzog Leopolds in Regensburg getagt hat, bei welchem die Bischöfe von Regensburg und Freising, ein Graf Adalbert und ein Pfalzgraf Otto als Getreue des Herzogs anwesend waren, weiter von einem Landtage des Jahres 1152, dem als „Hofstände“ vier Markgrafen beiwohnten. Im 12. Jahrhundert waren die regelmäßig in Regensburg tagenden bayerischen Landtage als herkömmlich bekannt, wenn auch kein Gesetz den Herzog zu ihrer Abhaltung verpflichtete.

Daß aber in der von den steirischen Ottokaren regierten Mark bereits im 12. Jahrhundert Versammlungen der Ministerialen stattfanden, welche ihrem Wesen nach diesen bayerischen Landtagen glichen, haben wir bereits gehört.

Landtage in diesem Sinne nun hat es in den österreichischen Herzogtümern vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht gegeben. Daß die Landtaidinge und später die Hoftage, und zwar erstere bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Gelegenheit dazu gegeben haben, daß der dabei anwesende Landesfürst gemeinsam mit seinen Ministerialen, welche ihn dahin begleitet haben, und mit

den freien Herren und Vasallen, welche sich dabei eingefunden haben, öffentliche Angelegenheiten beriet und beschloß, ist urkundlich nachgewiesen.

Daß eine Verpflichtung des Herzogs bestand, sich bei den Landtaidingen, d. h. bei den zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten (Malstätten) stattfindenden Gerichtstagen des Rates des dort versammelten Adels zu bedienen, kann für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert sicher nicht angenommen werden. Ebenso wenig wird die Frage, ob der freie Adel verpflichtet war, der Einladung des Herzogs, bei solchen Landtaidingen zu erscheinen, Folge zu leisten, bejaht werden können. Das ist aber klar, daß bei den Landtaidingen die Ministerialen als im Dienste des Herzogs stehende unfreie Leute und bei den späteren Hoftagen, welche allmählich die Landtaidinge ganz verdrängt haben, auch die Vasallen als Lehensträger des Herzogs seiner Aufforderung Folge leisten mußten.

Je weiter die Abgrenzung der einzelnen Stände voneinander und die Organisation derselben fortschritt, desto weitere Kreise wurden zur Teilnahme an den Landtaidingen und Hoftagen herbeigezogen, so daß wir am Schlusse dieser Entwicklung Prälaten, Vertreter des hohen und niederen Adels und ausnahmsweise, so das erstmal nachweisbar unter Rudolf von Habsburg, selbst Vertreter der Städte als Teilnehmer der österreichischen Landtaidinge und Hoftage finden.

Aus denjenigen Vertretern des hohen und niederen Adels, welche diese Versammlungen regelmäßig zu besuchen pflegten, hat sich der Herzog seinen Geschworenen Rat zusammengesetzt.

Schon die Landtaidinge, noch vielmehr aber die Hoftage, welche ursprünglich wohl nur die Natur von Repräsentations-Akten hatten, beschränkten, wie wir oben schon gehört haben, sich nicht auf die Beratungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten; alle anderen öffentlichen Angelegenheiten des Landes fanden dort „nach der Landherren Gewissen“ (Ottokar-Reim-Chronik) ihre Erledigung. Von der Zeit an, als die Habsburger auf den österreichischen Herzogsthron gelangt waren, kamen auf solchen Landtaidingen und Hoftagen insbesondere auch Streitigkeiten in Lehens-Angelegenheiten zur Verhandlung und Entscheidung. Allgemeine Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Leute, neue Gesetze, Festsetzungen des Landrechtes, Münzordnungen, Standesfragen u. s. w. bildeten im übrigen die regelmäßige Tagesordnung. Nachdem das Herzogtum Steyr im Wege der Personal-Union an das österreichische Regentenhaus gelangt war, kam es insbesondere unter den Habsburgern nicht selten vor, daß steirische

Adelige an österreichischen Hoftagen teilnahmen und umgekehrt. Von den oben beschriebenen bayerischen Landtagen und von den Landtagen des Herzogtumes Steyr, aber auch von jenen Landtagen der österreichischen Herzogtümer, welche seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts zu tagen pflegten, unterschieden sich diese Versammlungen der Stände auf Landtaidingen und Hoftagen wesentlich dadurch, daß sie einen prägnant landesfürstlichen Charakter an sich trugen, während den erstgenannten ein ständischer Charakter zukommt.

Der Herzog beruft die Teilnehmer an den Landtaidingen und Hoftagen auf Grund selbstherrlicher Machtvollkommenheit, auf Grund seiner landesfürstlichen Prärogative. Die bei diesen Landtaidingen und Hoftagen erscheinenden Vertreter des weltlichen und geistlichen Adels stellen dort nichts vor als eine Reihe von Persönlichkeiten, welche sich des besonderen Vertrauens des Herzogs erfreuen. Daß sie dort die Interessen des Standes vertraten, dem sie angehören, mag tatsächlich vorgekommen sein, berufen wurden sie zu diesem Zwecke nicht. Sie nahmen an den Landtaidingen und Hoftagen keineswegs als Repräsentanten des Standes, dem sie angehörten, teil, wie dies bei den späteren Landtagen der Fall war, welche als Versammlungen der Stände und deshalb als verfassungsmäßige ständische Organisation und Institution sich neben die landesfürstlichen Gewalt stellten, gemeinsam mit ihr beraten und beschlossen haben, aber auch, wenn sie dies im Interesse der Stände oder auch eines einzelnen Standes für geboten erachteten, dieser landesfürstlichen Gewalt sich entgegenstellten und die Ausführung ihres Willens zu verhindern suchten.

Aber auch dadurch, daß ab und zu der Landmarschall oder der Landeshauptmann, dessen Amt kreiert worden ist, als von eigentlichen ständischen Landtagen noch keine Rede sein konnte, an Stelle des Herzogs einem Landtaidinge präsiidierte, hat dasselbe noch keineswegs zu einem ständischen Landtage im späteren Sinne gemacht. Über die Landtaidinge und Hoftage, welchen regelmäßig der Herzog präsiidierte, und ihre Verhandlungen und Beschlüsse geben uns die über dieselben verfaßten Urkunden Auskunft.

Dieselben wurden entweder während der Tagung des Landtaidings oder Hoftages oder kurze Zeit darauf von der herzoglichen Kanzlei (ein Beamter derselben, in der Regel wohl der Kanzler selbst, hat den Herzog zu den Landtaidingen und Hoftagen begleitet) verfaßt und im ersteren Falle von allen bei der Versammlung Anwesenden sofort mitgefertigt, im letzteren Falle ihnen von der Kanzlei zur Mitfertigung zugesendet. Diese Anwesenden finden wir am Schlusse

der Urkunden als Zeugen angeführt, und zwar genau in der Rangordnung des Standes, dem sie angehörten. Mit Zeugenreihen versehene Urkunden über österreichische Landtaidinge und Hoftage finden sich schon aus der Zeit der Babenberger, aber nicht aus der Zeit vor dem 12. Jahrhundert; verhältnismäßig selten sind solche, welche aus der Zeit des letzten Babenbergers Friedrich II. stammen. Es begreift sich dies daraus, da dieser Landesfürst mit seinen autokratischen Allüren es nicht liebte, sich bei seiner Regierung und Verwaltung ständischer Ratgeber zu bedienen.

Wenn nun die den Inhalt solcher Urkunden beschließende Zeugenreihe auch kein Beweis dafür ist, daß die Mitwirkung des Adels bei Beratung und Beschließung öffentlicher Angelegenheiten eine Voraussetzung der Rechtsgiltigkeit der gefaßten Beschlüsse war, so beweisen diese mit Zeugenreihen versehenen Urkunden immerhin, daß die österreichischen Landtaidinge und Hoftage, denen solche Urkunden ihr Entstehen verdankten, unter Mitwirkung der als Zeugen gefertigten Personen abgehalten worden sind und daß somit zur Zeit, als eine solche Urkunde zustande kam, wenigstens der Schein einer ständischen Verwaltung vorhanden war.

Gerade von diesem Standpunkte aus ist es bezeichnend, daß die Regierungszeit desjenigen Herrschers, welchem mit Recht von seinen Zeitgenossen sein autokratisches Regiment zum Vorwurfe gemacht wurde, die Regierungszeit des letzten Babenbergers die wenigsten mit Zeugenreihen ausgestatteten Urkunden aufweist, während solche Urkunden in dem benachbarten Steyr zum Beispiel über das 12. Jahrhundert zurückreichen.

Als älteste österreichische Angelegenheiten ordnende, mit einer Zeugenreihe versehene Urkunden führt das oberösterreichische Urkundenbuch solche aus den Jahren 1125 und 1153, ausgestellt von den Markgrafen der Steiermark Leopold dem Starken und Ottokar VII. an; dagegen fällt die älteste mit einer Zeugenreihe versehene, von einem österreichischen Herzoge ausgestellte uns bekannte Urkunde in das Jahr 1188 (aber schon eine aus dem Jahre 1139 stammende Urkunde des Markgrafen Leopold IV. ist mit einer Zeugenreihe versehen).

Die Urkunde aus dem Jahre 1188 enthält folgende Zeugenreihen: Die in Österreich begüterten Grafen von Burghausen, Sulzbach, von Bogen und Playen, die Hochfreien von Haunspurg, von Julbach und Algerspach, dann die österreichischen und steirischen Ministerialen von Kuenring und Gobelsburg, zwei Pollhaimer, einen Siboto von Grieskirchen und einen Hartnied von Ort.

Wegen ihrer Zeugenreihe für uns besonders wichtig ist eine Urkunde Leopolds VI. aus dem Jahre 1206 oder 1207; sie enthält die auf einem Landtaidinge zu Linz gefaßten Beschlüsse. Bei demselben hatten sich, wie es in der Urkunde heißt, die gesamten Ministerialen von Österreich und Steiermark eingefunden, mehr als 20 an der Zahl. Unter den Ministerialen begegnen uns eine Reihe von Namen, die zweifellos freien Landherren angehörten, so der eines Bernhard von Schauenberg.

Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß der Verschmelzungsprozeß zwischen freiem Adel und Ministerialen damals bereits seinen Anfang genommen hatte; vollendet war dieser Prozeß zu Anfang des 13. Jahrhunderts sicher noch nicht, denn wir treffen österreichische Herzogs-Urkunden aus derselben Zeit, so eine ddo. Neuburg, 7. April 1203, ja selbst solche aus späterer Zeit, so eine ddo. Wien, 13. Oktober 1221, in welchen die *ordo comitum et liberorum* von der *ordo ministerialium* genau unterschieden wird. Auch eine Urkunde Leopolds VI. aus dem Jahre 1217, womit der Abtei Kremsmünster die Befreiung von aller Vogtei- und Gerichtsbarkeit bestätigt wird, enthält die Bemerkung, daß auf dem bezüglichen Landestaiding die Prälaten des Landes, der Markgraf Diepold von Voberg, die Adeligen, Barones (folgen die Namen) und die Ministeriales (folgen die Namen) anwesend waren.

Die oben erwähnte aus dem Jahre 1188 stammende Urkunde, datiert vom 24. Februar, enthält die kaiserliche Bestätigung der Übernahme der Vogtei über das Kloster Wilhering durch Herzog Leopold IV.

Die Zeugenreihe weist folgende Ordnung auf:

1. de ordine episcoporum: 5 Bischöfe;
2. de ordine ducum: 3 Herzoge;
3. de ordine liberorum: 4 Grafen, 1 Freier;
4. de ordine ministerialium: 5 herzogliche Ministeriale.

Während bis dahin Urkunden, welche keine Zeugenreihen enthalten, zahlreich sind, bilden seit dem Jahre 1188 bis 1231 und darüber hinaus die mit einer Zeugenreihe versehenen Urkunden die Regel. So enthalten insbesondere diejenigen, welche nach dem Wormser Reichstagsbeschlusse 1231 ausgefertigt sind, nicht selten die Bemerkung, daß die beurkundeten Beschlüsse mit Rat und unter Zustimmung der beim Landtaiding Versammelten zustande gekommen sind. In der Zeugenreihe der ersten Urkunden aus dieser Zeit sind die Mitglieder der herzoglichen Familie zahlreich vertreten; auch Frauen kommen darunter vor. Daraus, daß in den Urkunden des

12. Jahrhunderts die Zeugenreihe stets mit den Ministerialen abschließt und diesen die Freien (*comites et liberi*) vorgehen, dürfen wir wohl schließen, daß, abgesehen davon, daß eine Verschmelzung des freien Adels mit den Ministerialen noch nicht stattgefunden hat, die Organisierung eines freien, niederen Adels, des sogenannten Ritterstandes, als eigener Stand noch nicht vollendet war.

Dem ganzen weltlichen Adel in der Zeugenreihe gehen schon im 12. Jahrhundert stets die Mitglieder des geistlichen Adels, Bischöfe, Äbte und Pröpste voraus.

Es ist dieser Umstand lediglich ein Beweis dafür, daß sich die Kirche am Hofe der österreichischen Herzoge um ihres geistlichen Charakters, ihres reichen Besitzes und der hervorragenden Bildung ihrer Würdenträger willen einer besonderen Achtung erfreute, keineswegs dürfen wir daraus schließen, daß sich damals schon die Prälaten zu einem eigenen Stande organisiert hatten. In der Zeugenreihe der Urkunden des 13. Jahrhunderts tauchen bereits hinter den Landherren, als welche die Mitglieder des freien Adels und die landesfürstlichen Ministerialen zusammengefaßt werden, die Ritter und Knechte auf. Vertreter der Städte finden sich vereinzelt schon in den Zeugenreihen der aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammenden Urkunden.

Wie schon oben gesagt wurde, hat sich der Herzog aus den Reihen derjenigen Grafen, Freien und Ministerialen, welche regelmäßig bei den Landtaidingen und Hoftagen erschienen sind, jenen Großen oder Geschworenen Rat gebildet, den wir schon früher von dem geheimen Rate des Herzogs unterschieden haben. Zu demselben gehörten wohl in erster Linie die Inhaber der Landesämter, so der Landmarschall und Landeshauptmann, die obersten Richter u. s. w.; alle diese waren sicher stets gegenwärtig, wenn innerhalb des ihnen unterstehenden Bezirkes ein Landestaiding oder Hoftag stattfand.

Daß dieser Große oder Geschworene Rat schon vor dem Jahre 1231 existierte, kann urkundlich belegt werden.

Seine Aufgabe bestand wohl insbesondere darin, zusammen mit dem Herzoge jene Angelegenheiten vorzubereiten, welche den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung auf den Landtaidingen und Hoftagen bilden sollten und zusammen mit dem Herzoge die Ausführung dieser Beschlüsse zu veranlassen. Die Mitglieder dieses Geschworenen Rates werden nicht selten auch *maiores et meliores* genannt. Da sie sämtlich dem Adel angehörten, so vertraten sie bei den Beratungen, welche der Herzog mit ihnen pflog, in erster Linie die Interessen dieses Standes und wurde ihre Berufung geradezu als

eine Konzession von Seite des Landesfürsten an die Stände angesehen. Es stellte dieser Große oder Geschworene Rat sobin in der Regierung die ständische Seite derselben dar. Nichtsdestoweniger hatten auch die Mitglieder dieses Großen Rates ebenso wie der Landmarschall und der Landeshauptmann bei Übernahme ihres Amtes einen Eid in die Hände des Herzogs abzulegen, mit dem sie sich zur Treue verpflichteten; auch wurden sie, wenn sie sich am Hofe des Herzogs versammelten, auf seine Kosten verpflegt und erhielten für die Dienste, die sie ihm oder dem Lande leisteten, Geschenke und später auch Lehen, galten aber trotzdem nicht als herzogliche Beamte so wie die Inhaber der Hofämter, wie die Verwalter des herzoglichen Schatzes, der herzoglichen Burgen u. a.

Wenn wir in Österreich, wie schon gesagt, Versammlungen des Geschworenen Rates schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts urkundlich bezeugt finden (in steirischen Urkunden ist dieses Rates noch viel früher erwähnt), so kann doch erst seit dem Jahre 1231 behauptet werden, daß keine wichtige Regierungs-Angelegenheit vom Herzoge beschlossen und ausgeführt wurde, ohne daß er früher den Großen Rat zusammenberufen und gehört hätte. Vor der Vereinigung der Steiermark mit den österreichischen Herzogtümern hing die Berufung bestimmter von dem Herzoge ausgewählter Persönlichkeiten aus den Grafen, Freien, Herren und Ministerialen durch den Herzog ausschließlich von seiner Willkür ab. Andeutungen, daß der Rat der maiores et meliores auch schon zur Zeit der Markgrafschaft gehört wurde, sind vorhanden.

Die Vereinigung der Steiermark mit Österreich, in welcher das konstitutionelle Prinzip schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts feste Wurzeln gefaßt hatte, hat auch die Festigung des ständischen Einflusses in Österreich bewirkt.

Aus dieser Vereinigung, nicht weniger wie aus den Beschlüssen des Wormser Reichstages vom Jahre 1231 ist der Umstand erklärlich, daß seit dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts die Berufung des Großen Rates regelmäßig stattfand. Auch das kann wohl mit voller Sicherheit behauptet werden, daß die österreichischen Herzoge es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr wagen konnten, bei Beschließung und Ausführung wichtiger Angelegenheiten von der Zustimmung des Großen Rates abzusehen. Ein Recht der Stände, die Einberufung des Großen Rates zu fordern, kann in Österreich vor den Wormser Reichstagsbeschlüssen 1231 nicht nachgewiesen werden. Durch die Wormser Beschlüsse wurde bekanntlich ein solches Recht für die Stände begründet.

Der Wormser Reichstags-Abschied vom Jahre 1231 enthielt nämlich auch die Bestimmung, daß weder der Landesfürst noch andere Gewalten Gesetze (*constitutiones vel nova iura*) erlassen können, ohne die Zustimmung der Edlen des Landes (*meliorum et maiorum terrae*) eingeholt zu haben.

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung hat es den Anschein, als ob durch dieselbe das konstitutionelle Regime die Teilung der Regierungsgewalt zwischen Landesfürst und Volk, insoweit letzteres als die Gesamtheit der in den Ständen abgestuften Gesellschaftsklassen mitzählte, gesetzlich in allen deutschen Territorien eingeführt worden wäre.

Theoretisch ist dies allerdings richtig, in der Praxis aber kam es wesentlich darauf an, wie sich der einzelne Landesfürst zu dem Wormser Reichsgesetz stellte.

Beobachtete er die Vorschrift des Wormser Reichstags-Abschiedes, die ja zweifellos dem im größten Teile des Reiches geltenden Gewohnheitsrechte entsprach, freiwillig, so war damit eine konstitutionelle Regierung inaugurirt, zwingen aber konnte ihn niemand dazu, weder die Reichsgewalt noch der in seinem Lande ansässige Adel, die sogenannten Landherren, eher als das erstere, das Reich, noch die letzteren, die Landherren; es hat auch nicht an Versuchen der Landherren, auch an solchen nicht, die mit Waffengewalt unternommen wurden, gefehlt, die Ausübung der Regierungsgewalt mit dem Reichsrechte in Übereinstimmung zu bringen. Vollkommen zum Ziele haben diese Versuche niemals geführt, am allerwenigsten in den österreichischen Herzogtümern. So starke, gewalttätige Naturen wie zum Beispiel Friedrich II., der letzte Babenberger, und Albrecht I., der Sohn Rudolfs von Habsburg, haben unbekümmert um geschriebenes Reichsrecht und territoriales Gewohnheitsrecht das dem österreichischen Herzogtume seit jeher innewohnende absolutistische Gepräge zu wahren gewußt. Keine einzige der von Friedrich dem Streitbaren ausgestellten Urkunden enthält die Bestätigung, daß die durch dieselben bezeugten Staats- und Regierungsakte mit Rat oder Zustimmung der Landesherren zustande gekommen sind und nur der uns bekannte Entwurf seiner Kanzlei, welcher die Erhebung des österreichischen Herzogs zum König zum Inhalt hat, enthält ausdrücklich die Berufung auf die einzuholende Zustimmung der Grafen, Vornehmen, Ministerialen und Ritter, was ja klar ist, denn eine solche Standeserhebung konnte nur dann den ehrgeizigen Aspirationen Friedrichs, des letzten Babenbergers, genügen, wenn auch die Stände ihre Zustimmung gaben. Dagegen verhielt er sich jedem von dem österreichischen Adel aus-

gehenden Versuche, die Ausübung der Territorial-Gewalt mit den Grundsätzen des Wormser Ediktes in Übereinstimmung zu bringen, ablehnend. Er hat insbesondere auch die von diesem gewünschte Kodifikation eines Landesrechtes, in welche dieser Grundsatz Aufnahme finden sollte, vereitelt. Es ist den österreichischen Ständen auch nicht gelungen, die Zustimmung Ottokars zu einem von ihnen entworfenen österreichischen Landesrechte zu erhalten. Wir werden unten darauf zu sprechen kommen.

Zweifellos konstitutionellen Charakter tragen die den steirischen Ministerialen in den Jahren 1237 und 1277 erteilten Landhandfesten an sich. Sie enthalten die ausdrückliche Befugnis der Einsprache gegen landesfürstliche Neuerungen und Willkürakte. Ottokar hat im übrigen wenigstens im Anfange seiner Regierung die Ausübung seiner Regierungsrechte mit dem Reichsrechte in Übereinstimmung zu bringen versucht. Er hat nicht nur sofort bei Antritt seiner Regierung einen Geschworenen Rat, bestehend aus zwölf Landherren, eingesetzt, er hat denselben auch bei Errichtung des fünfjährigen Landfriedens im Jahre 1251 zu Rate gezogen, wie dies durch das Landfriedens-Instrument selbst bezeugt wird.

Dies schloß nicht aus, daß er dort, wo die Stände die Geneigtheit zeigten, einen ungehörlichen Einfluß auf die Regierung auszuüben und die landesfürstliche Gewalt, mehr als das Gesetz es gestattete, zu beschränken, wie zum Beispiel in der Steiermark, energisch solche revolutionäre Aspirationen bekämpfte.

In größerem Maße als der seiner ganzen Anlage nach stolze und herrschsüchtige Ottokar kam die konziliantere Natur Rudolfs von Habsburg den ständischen Wünschen entgegen. Es war ihm besonders im ersten Jahre, nachdem er von den österreichischen Herzogtümern Besitz ergriffen hatte, darum zu tun, eine günstige Stimmung für die Belehnung seiner Söhne mit den österreichischen Herzogtümern im Lande zu erzeugen. Dies veranlaßte ihn, ostentative Beweise seiner Bereitwilligkeit, die herzogliche Gewalt mit den weltlichen und geistlichen Ständen zu teilen, zu erbringen.

In ganz besonders feierlicher Weise trug Rudolf von Habsburg diese seine Absicht eines Zusammenwirkens der Zentralgewalt mit den Ständen bei jenen Hoftagen zur Schau, die er in den Jahren 1276, 1277, 1278, 1279, endlich 1282 und 1283 in Gegenwart des Großteiles des österreichischen und steirischen Adels in Wien abhielt. Bei dem erstgenannten Hoftage, der vom Dezember 1276 bis in den Sommer 1277 hinein dauerte, kamen das Rudolfinische Landfriedensgesetz, die Landhandfeste für den steirischen Adel und zahlreiche

Rechtserkenntnisse und Freibriefe zustande und alle darüber ausgefertigten Urkunden enthalten die Bemerkung von der Mitwirkung der Landherren.

In der Urkunde vom 3. Dezember 1276, womit ein Landfriede für die österreichischen Länder verfügt wird, heißt es: *ad consilium principum tam ecclesiasticum quam saeculorum, comitum, baronum, ministerialium*.

In einer weiteren Urkunde des Jahres 1277, in der den steirischen Ständen ihre Landhandfeste bestätigt wird, in der Urkunde vom 1. Mai 1280, mit der Rudolf von Habsburg seinen Sohn gleichen Namens zum Reichsverweser über Österreich, Steiermark, Krain und die Windische Mark einsetzte, überall wird der *consensus maiorum et meliorum ministerialium terrae* erwähnt.

Zur Beratung des besagten Landfriedensgesetzes wurden sogar Abgeordnete der Städte zugezogen. Wohl hauptsächlich deshalb, weil sich auch die Städte zur Aufrechthaltung des Landfriedens verbürgt hatten. Im allgemeinen ist der Ton, der in den Staatsakten Rudolfs gegenüber den Ständen angeschlagen wird, ein viel milderer als der unter Ottokar übliche. Sprach der böhmische Ottokar stets im Tone des Befehlens zu Leuten, welche diesen Befehlen unbedingt zu gehorchen haben, so kleidet Rudolf seine nicht weniger bestimmt gehaltenen Vorschriften in die Form von Bitten und Ersuchen; insbesondere im Texte der Landfriedensgesetze tritt dieser Unterschied auffällig hervor.

Rudolfs Sohn, Albrecht, suchte, nachdem er mit den österreichischen Herzogtümern von Reichs wegen belehnt worden war, immermehr die Fußstapfen Ottokars auf. Die von seinem Vater in den Großen Rat berufenen Persönlichkeiten waren nicht nach seinem Geschmacke, sie hatten ihm zu viel die Interessen ihres Standes, zu wenig das Wohl der Dynastie und des Landes im Auge.

Die ersten Jahre seiner Regierung begnügte er sich damit, diesen Großen Rat so selten als möglich zusammenzuberufen. Er legte seine Entwürfe und Beschlüsse ausschließlich seinem „Heimlichen“ Rate zur Begutachtung vor. Wir wissen ja bereits, daß er schließlich die Vertrauensmänner Rudolfs gänzlich aus dem Großen Rate entfernte und ihn aus ihm genehmeren Persönlichkeiten zusammensetzte. Daß er diesen Großen Rat wiederholt einberufen hat, dafür sind urkundliche Zeugen vorhanden.

So ein der Stadt Wien 1281 „mit Unserem Rathe der Landherren, die unseren Rat beschworen haben“ (folgen 16 Namen) „erteiltes Niederlags-Privilegium“.

Recht interessant ist eine Urkunde gleichfalls aus dem Jahre 1281, vom oberösterreichischen Urkundenbuche irrtümlich in das Jahr 1277 verlegt, in der zwischen Angelegenheiten, die nach der Landherren Rat (das heißt nach dem Rate der Gesamtheit der Landherren oder des sie repräsentierenden Teiles desselben, wie er bei Landtaidingen und Hoftagen um den Herzog versammelt war) von jenen Angelegenheiten, die nach dem Rate des Geschworenen Rates zu entscheiden sind, genau unterschieden wird.

Seit dem Jahre 1281 erscheinen die Mitglieder des Großen Rates regelmäßig als Zeugen der von Albrecht ausgestellten Urkunden.

Albrecht I. konnte sich dieser Übung umsoweniger entziehen, als sein Vater mit fast absichtlicher Ängstlichkeit dafür gesorgt hat, daß die Beschlüsse des Wormser Reichstages vom Jahre 1231 auch wirklich im Reiche und in den Territorien zur Ausführung gelangten.

Als er das Landfriedensgesetz vom Jahre 1287 für das ganze Reich erließ und die Ausführungsmaßregeln den territorialen Gewalten übertrug, hat er dafür ausdrücklich die Zuziehung des Geschworenen Rates angeordnet. Es ist dieses Landfriedensgesetz das erste Rahmengesetz im Gebiete des deutschen Rechtslebens. Dafür, daß seit Rudolf von Habsburg Abgeordnete der Städte auch zu Mitgliedern des Geschworenen Rates ernannt wurden, haben wir keine urkundlichen Belege.

Eines Beweises dafür, daß solche Abgeordnete den Beratungen wichtiger Reichs- und Landesangelegenheiten durch die Landstände, wie sie auf Hoftagen und Landtaidingen stattfanden, insbesondere dann beigezogen wurden, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, welche auch die Städte angingen, haben wir bereits Erwähnung getan.

War ja doch insbesondere von den Landfriedensgesetzen, bei denen diese Zuziehung von Städte-Abgeordneten vorkommt, eine durchgreifende Wirkung nur dann zu erwarten, wenn sich alle Bevölkerungsschichten an der Ausführung der Bestimmungen solcher Landfriedensgesetze beteiligten.

Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, daß erst im Laufe des 14. Jahrhunderts die Städte ihre Abgeordneten zu den über Anordnung des Herzogs stattfindenden Beratungen der Stände sendeten. Es hat sich diese Übung fast zur gleichen Zeit eingebürgert, als sich der niedere Adel einerseits und Prälaten und Pfarrer andererseits als besonderer Stand zu fühlen begannen, sich als solche organisierten und nach Teilnahme an den Ständerversammlungen strebten.

Zu dieser Zeit war die Befragung eines aus ständischen Elementen gebildeten Rates bei allen wichtigen Staatsaktionen, die früher ganz

der Willkür der landesfürstlichen Gewalt anheim gegeben war, bereits zu einer verfassungsmäßigen Pflicht des Herzogs geworden, der er sich nicht mehr entziehen konnte, ohne die Gefahr einer Revolution heraufzubeschwören. Den österreichischen Landesfürsten sind die Gefahren, welche eine allzu große Vermehrung des Einflusses der Stände auf die Regierungsgeschäfte mit sich brachte, nicht verborgen geblieben. Sie suchten ihnen dadurch zu begegnen, daß sie seit dem 14. Jahrhundert meistens Juristen, welche des römischen Rechtes kundig waren, darunter ihre eigenen Hofbeamten und nicht wenige Geistliche in den Geschworenen Rat einzuschmuggeln versuchten und ihnen hohe Gehalte bezahlten.

Alle auf wichtige Staatsakte bezüglichen Urkunden enthalten die Klausel, daß die beurkundete Aktion nach Befragen und mit Zustimmung der Räte oder Landesherren zustande gekommen ist. Diese Zustimmung erfolgte in der Regel gelegentlich des Zusammenströmens der Landherren und Ministerialen, wie sie die Abhaltung der Land- und Hoftaidinge mit sich brachte. Eine Reihe von Urkunden weist darauf hin, daß dieser Gebrauch schon früher geübt wurde. So heißt es zum Beispiel in der Münzordnung Albrechts I. vom 10. Dezember 1297: „Ihre Geltung soll so lange währen, bis daß wir mit unseren Landesherren eines anderen Übereinkommens sein werden, das Uns, unseren Landen und Leuten nützlicher und besser sei.“

Auf dem Reichstage zu Nürnberg vom 21. November 1296 belehnte derselbe inzwischen zur deutschen Königswürde gelangte Albrecht seine Söhne Rudolf, Friedrich und Leopold mit Österreich, Steier und Krain, der Windischen Mark und Portenone.

Zum eigentlichen Regenten wurde der erst 14jährige Rudolf eingesetzt, dem mit Zustimmung der majores et meliores Austriae ein unter der Oberaufsicht des Kaisers stehender Rat an die Seite gestellt wurde. Am 13. April 1335 haben Albrecht II. der Lahme und sein Bruder Otto in Enns eine Versammlung der erfahrensten Männer von Steyr, Linz, Wels und Mauthausen einberufen, um nach Anhörung der auf derselben Versammelten einen Streit zwischen der Stadt Enns und Gmunden wegen des Salzhandels zu entscheiden.

Aus dem Jahre 1335 ist eine Urkunde bekannt, der zufolge der genannte Albrecht der Lahme den Lohn der Weingarten-Arbeiter auf einer Versammlung der Stände geregelt hat.

Im Jahre 1355 berief derselbe Albrecht die Landherren von Österreich und Steyr zu einer Versammlung nach Wien, in welcher er eine neue Hausordnung betreffend die Erbordnung seiner Söhne

im Falle seines Todes festgesetzt hat. In derselben werden die versammelten Stände darauf beeidet, daß sie für die Befolgung der Bestimmungen dieser Hausordnung und für den Frieden und die Einigkeit unter künftigen Herzogen mit ihrer ganzen Kraft eintreten werden.

Mit einer Urkunde vom Jahre 1359 hat Rudolf IV. die Einhebung des Umgeldes nach dem Rate der Ständevertreter und mit deren Zustimmung geregelt. In derselben werden bereits außer den weltlichen und geistlichen Fürsten die Prälaten und Pfarrer, sowie die Ritter und Knechte als besondere Stände genannt. Unter den in derselben Urkunde erwähnten „allen anderen Getreuen“ dürften wohl auch Abgeordnete der Städte sich befunden haben.

Daß gerade in einer Sache, welche die Einhebung einer Steuer betrifft, zum erstenmale des Rates unter Zustimmung aller Stände Erwähnung getan wird, ist von ganz besonderer Bedeutung für die Erforschung der Ursachen, welche zur Vermehrung des ständischen Einflusses auf die Regierung und Verwaltung des Landes geführt haben.

Die Hausordnung Rudolfs IV. vom 18. November 1364 appelliert an die Hilfe der Landesherren für den Fall der Uneinigkeit seiner Söhne. Sie spricht zum Unterschiede von der Hausordnung Albrechts, der dieselbe Aufforderung an die Landesherren in die Form einer Bitte kleidet, von einer Verpflichtung der Landesherren, Ritter, Knechte und Städte zur Aufrechthaltung des Friedens unter seinen Söhnen die Hand zu bieten, räumt ihnen aber anderseits auch das Recht ein, demjenigen der Herzoge, der gegen den Willen des ältesten als eigentlichen Regenten handelt und demnach als Friedensstörer erscheint, den Gehorsam zu kündigen. Auch die uns bekannte Erbverbrüderung zwischen Rudolf IV. und Karl IV., seinem Schwiegervater, aus dem Jahre 1366 ist unter Mitwirkung der Landesherren zustande gekommen.

Im übrigen bediente sich Rudolf IV. in allen aus seiner Kanzlei stammenden Urkunden über Regierungsakte der regelmäßigen Klausel, welche lautet: „Nach Rath Unserer Freunde, Landesherren und Räte.“ Unter diesen Räten ist wohl der herzogliche Geheime Rat, dessen Mitglieder zufolge einer Bestimmung der Hausordnung nur im Einverständnisse aller herzoglichen Brüder gewählt werden sollten, zu verstehen.

Die Urkunde über die endgiltige Teilung der österreichischen Herzogtümer zwischen Albrecht III. und Leopold III. vom Jahre 1379 spricht von der Mitwirkung des Rates und der Räte; unter ersterem

ist wohl der Geschworene ständische Rat, unter letzterem der Geheime Rat des Herzogs zu verstehen.

Die Wiedervereinigung der österreichischen Lande im Jahre 1386 in der Hand Albrechts III. wurde von den Bevollmächtigten der Erbländer (worunter die Abgeordneten der Stände zu verstehen sind) beschworen. Nach dem Tode Albrechts (1395) versammelten sich die österreichischen Landherren, um ihren Einfluß zugunsten der Alleinregierung Albrechts IV. geltend zu machen. Ein Schritt von weittragender Bedeutung!

Noch in demselben Jahre wurde durch den Spruch des Hollenburger Taidings der Streit um die Mitanteilmahme Wilhelms an der Regierung zugunsten desselben entschieden. Die bezügliche Urkunde ist von den Landherren und Räten gefertigt.

In den Landfriedensgesetzen der Herzoge Wilhelm und Albrecht IV. ist der Mitwirkung der Prälaten, Landherren, Ritter und Städte in einer Weise gedacht, die der Anerkennung des Rechtes der Stände, in dieser Sache gehört zu werden, durch den Landesfürsten vollkommen gleichkommt und die deshalb als bemerkenswertes Zeugnis für den ersten konstitutionellen Regierungsakt der Habsburger angesehen wird.

Zu besonderer Bedeutung gelangte der Einfluß des ständischen Rates und der Ständeversammlungen in der Konfliktzeit 1395—1411, als die herzoglichen Brüder, Onkel und Neffen sich um die Herrschaft stritten und für ihre Aspirationen bei den Ständen Hilfe und Unterstützung suchten.

In allen Familien-Streitigkeiten dieser Art wurden die Stände zu Schiedsrichtern berufen.

In einer Urkunde vom 17. März 1409, die den Schiedsspruch König Siegmunds in den Streitigkeiten der Herzoge Leopold IV. und Ernst enthält, ist ausdrücklich erwähnt, daß der Schiedsspruch nach Anhörung des ständigen fürstlichen Ratskollegiums erfolgt ist.

Mit Testament vom 23. Oktober 1439 ordnet Albrecht V. an, daß für den Fall, als seine Witwe nach seinem Tode einen Sohn gebären sollte, diese und der älteste Fürst des Hauses Österreich mit Hilfe eines Rates von neun Personen, der von den Ständen zu wählen sei, die Regierung führen solle.

Die Stände sollen auch das Recht haben, während der Zeit der Vormundschaft die Amtsleute und Verweser zu bestellen.

Wir sind damit an einem wichtigen Abschnitte der Verfassungsgeschichte der österreichischen Herzogtümer angelangt, bei dem Entstehen einer wirklichen ständischen Regierung. Reassumieren wir

deshalb, ehe wir weiter gehen, kurz, was wir erfahren haben, und holen wir nach, was bisher noch nicht erörtert worden ist. Reichsgesetzlich ist das Recht der Stände oder, besser gesagt, desjenigen Standes, welcher um die Mitte des 13. Jahrhunderts allein ein festes organisches Gefüge aufwies, des höheren Adels, der maiores et meliores, auf die Regierung ihres Landes Einfluß zu üben, im Jahre 1231 anerkannt worden. Dies wissen wir, aber auch das ist uns nicht unbekannt, daß diese reichsgesetzliche Anerkennung zwar der Theorie, nicht aber auch der Praxis nach bedeutete, daß auch die Territorialherren es zu dulden hatten, daß ihr Adel bei Ausübung der Regierung mitrate und mittate, daß es in der Praxis vielmehr von dem Charakter und noch mehr von der Macht des jeweiligen Territorialherrn abhing, ob er mehr oder weniger absolut von seiner Herrschergewalt Gebrauch machte oder aber sich von dem Rate seiner Landesherren und Ministerialen leiten und beeinflussen ließ.

Auch dafür haben wir bereits viele Zeugnisse kennen gelernt, daß sich bereits vor Erlassung jenes Reichsgesetzes vom Jahre 1231 in den österreichischen Herzogtümern ein Territorialrecht, ein Landesrecht gewohnheitsmäßig herausgebildet hatte, welches dem einflußreichen weltlichen und geistlichen Adel eine bald größere, bald minder umfangreiche Mitwirkung beim Zustandekommen wichtiger Regierungsakte zugestand.

Es drängt sich an dieser Stelle von selbst die Frage auf, inwieweit ein solches Territorial- oder Landesrecht kodifiziert, d. h. schriftlich aufgesetzt und zum Gesetze erhoben worden ist, wie weit diese Kodifikationen zurückreichen und welche Bedeutung ihnen zukommt. Einer solchen Betrachtung sei ein- für allemal vorausgeschickt, daß sich in allen solchen Kodifikationen Bestimmungen von öffentlich rechtlichem Charakter und solche von privatem Charakter, und was das öffentliche Recht anbelangt, Bestimmungen über die verfassungsmäßigen Befugnisse der Stände mit anderen Bestimmungen öffentlichen Rechtes, so insbesondere mit solchen strafrechtlicher Natur, vereinigt finden.

Ob es bereits vor Herzog Friedrich II. schriftliche Aufzeichnungen über die Rechte der Stände, worunter, wie schon gesagt, damals nur der höhere Adel, die Landesherren und Ministerialen zu verstehen waren, gab, welchen die Kraft eines Gesetzes zukam, ist zweifelhaft. Auf uns gekommen sind solche Aufzeichnungen eines geltenden Gewohnheitsrechtes nicht.

Es liegt aber eine Reihe von Anhaltspunkten dafür vor, daß man schon vor dem Regensburger Reichsgesetze vom Jahre 1231

ein österreichisches Landesrecht als Inbegriff des die Rechte und Pflichten der Stände regelnden, aber auch, wie schon gesagt, mit Bestimmungen nicht staatsrechtlicher Natur vermengten Normen gekannt hat.

So trägt die ältere Aufschreibung einer der beiden aus dem 13. Jahrhundert stammenden Aufzeichnungen des österreichischen Landesrechtes, von denen wir sofort des näheren hören werden, die Aufschrift: „Das sind die Rechte nach Gewohnheit des Landes bei Herzog Leopold von Österreich.“ Es beweist diese Aufschrift zwar nicht, daß diese Landesrechts-Aufzeichnung aus der Zeit der Regierung Leopolds (es ist Leopold VI. der Glorreiche gemeint) stammt, wohl aber liegt darin ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß zur Zeit des drittletzten Babenbergers ein österreichisches Landesrecht wenigstens als nicht aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht existiert hat. Weiter finden sich in den von den letzten Babenbergischen Herzogen den Ministerialen des Herzogtumes Steyr gewährten Handfesten vom Jahre 1186 und 1227 und in den dazu gehörigen kaiserlichen Bestätigungen zahlreiche Hinweise auf ein in Österreich geltendes Landesrecht.

Schon der erste Punkt der von Kaiser Friedrich II. bestätigten Landhandfeste Herzog Leopolds VII. garantiert den steirischen Ministerialen die jeweilige Geltung des österreichischen oder steirischen Landesrechtes bei Verträgen zwischen österreichischen und steirischen Ständemitgliedern, je nach dem Gesichtspunkte der Landsässigkeit. Ja schon die Georgenberger-Urkunde vom Jahre 1186 spricht von der Giltigkeit des österreichischen und steirischen Landesrechtes bei Heiraten zwischen österreichischen und steirischen Ministerialen.

In einem um das Jahr 1192 entstandenen Gedichte des bauerlichen Minnesängers Seifried Helbing heißt es, daß einer alten Überlieferung zufolge sich ein Herzog Leopold von Österreich das Landesrecht habe vorlesen lassen und daß in diesem Landesrechte auch die Dingstätten genannt waren, in welchen die Landtaidinge abzuhalten waren. Die diesbezüglichen Strophen des Gedichtes lauten:

„bei einem Liupold es geschah,
 der dieses Landes Herre war,
 sich fügte, daß man vor ihm las
 des Landes Recht, et was sie bet.
 Man nannte ihm dry Stete,
 da er Gerichte nie solt sparen:
 Nimburg, Tulln, Mutarn,
 da sollt' er haben offenbar
 drey Landtaidinge in dem Jahr.“

Auch die Landesrechts-Aufzeichnung aus dem Jahre 1237 enthält dieselbe Bestimmung und nennt als Dingstätten diese drei Orte, nämlich Klosterneuburg, Tulln und Mautern.

Damit sind wir bei den ältesten uns erhaltenen schriftlichen Denkmälern des österreichischen Landesrechtes angelangt. Es existieren zwei Aufzeichnungen dieses Landesrechtes, beide aus dem 13. Jahrhundert. Die eine, ältere, gilt heute als die Privatarbeit eines Rechtsgelehrten über das zu einer bestimmten Zeit, und zwar zur Zeit Leopolds des Glorreichen in Österreich geltenden Rechtes. Die Aufzeichnung mag wohl im Auftrage der Stände gemacht worden sein, denn sie hatte sicher den Zweck, als Unterlage für die kaiserliche Bestätigung einer Landhandfeste zu dienen, wie sie im Herzogtume Steier bereits existierte. Das Entstehungsjahr dieser älteren Aufzeichnung (1237) schien der Erreichung eines solchen Zweckes besonders günstig, denn das Jahr 1237 fällt in die Zeit, da der jeder Beschränkung seiner landesfürstlichen Omnipotenz abholde Friedrich der Streitbare geächtet war und den Verlust von Land und Krone betrauerte und Kaiser Friedrich II. im Lande weilte. Er spielte sich als den rechtmäßigen Herrn des an die Reichsgewalt heimgefallenen Lehens auf und hatte demnach allen Grund, sich die Sympathien des österreichischen Adels zu erwerben, respektive zu erhalten.

Diese Aufzeichnung enthält mehrere deutliche Fingerzeige dafür, daß sie auf bestehenden Satzungen fußt. Jedenfalls ist das Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 bei Verfassung dieser Aufzeichnung benützt worden.

Das zweite der in Rede stehenden Rechtsdenkmäler ist, wie die Formel „Wir wollen und gebieten“, die am Eingange jedes Artikels steht, beweist, ein Gesetz, richtiger der Entwurf zu einem Gesetze über das in Österreich geltende Landesrecht. Es stammt, wie heute allgemein angenommen wird, aus einer späteren Zeit als die erstere Aufzeichnung, wahrscheinlich aus den Sechzigerjahren des 13. Jahrhunderts und enthält im übrigen mehrfache Änderungen und Erweiterungen der älteren Aufzeichnung. Gesetz ist auch dieser Entwurf, wie heute feststeht, niemals geworden.

Das österreichische Landesrecht, so wie es in den beiden genannten Aufzeichnungen enthalten ist, enthält viele Bestimmungen öffentlichen rechtlichen Charakters. Uns interessieren hier vorzüglich jene, welche die Rechte und Pflichten der Landesherren, der Grafen, Freien und Dienstmannen, wie sich das Landesrecht ausdrückt, gegenüber dem Landesfürsten feststellt. Unter diesen Bestimmungen kommen solche, welche die Regierungsgewalt und insbesondere das

Gesetzgebungsrecht des Landesfürsten durch die Bestimmung der Mitwirkung der Stände beschränken, nur ganz vereinzelt vor. Im allgemeinen ergibt sich in Bezug auf die Stellung von Fürst und Adel folgendes Bild:

Der Herzog ist der Herr des Landes, er steht an der Spitze der Regierung, er ist der oberste Richter des Landes, er präsidiert nicht nur den obersten Gerichten, er beaufsichtigt das ganze in Händen der Lehensherren befindliche Gerichtswesen durch die von ihm ernannten obersten Landrichter; bei ihrer Ernennung ist er an die Zustimmung der Stände gebunden. Dem Herzoge steht insbesondere das ausschließliche oberste Richteramt über die von Grafen, Freien und Dienstmannen begangenen todeswürdigen Verbrechen, über die Verletzung ihrer Lehensehre und in zivilrechtlicher Beziehung über ihr unbewegliches Gut zu. Er allein übt auch das Standrechtsverfahren gegen auf öffentlicher Tat ertappte Friedensbrecher; die Ausführung dieses Auftrages kann er einem Beamten übertragen.

Der Herzog ist der oberste Kriegsherr, seinem Rufe müssen auch Grafen und Freie folgen, wenn es sich um die Verteidigung des Landes und um Abwehr unberechtigter Angriffe handelt.

Ungerechte Angriffe des Herzogs gegen andere Fürsten aber brauchen weder die Grafen, noch die Freien, noch die Dienstmannen zu unterstützen. Unbedingt seinem Rufe zu gehorchen haben nur seine eigenen Leute.

Der Herzog ist der alleinige Herr der Regalien. Bestehende Rechte anderer jedoch, welche sich auf einen gerechten Erwerbungs-titel, d. i. auf eine Bewilligung der Reichsgewalt oder des Landesfürsten stützen, hat er zu achten. Zur Erbauung von Burgen durch einen Adelligen gehört die herzogliche Bewilligung. Ob auch anderseits dem Herzog verwehrt ist, ohne Zustimmung der Stände Burgen zu bauen, ist aus dem Landesrechte nicht unzweifelhaft zu entnehmen.

Nachstehenden besonderen Bestimmungen der österreichischen Landrechts-Aufzeichnungen sei noch Erwähnung getan, wozu wir bemerken, daß wir die ältere Fassung als „Aufzeichnung“, die jüngere als „Entwurf“ bezeichnen. Die Aufzeichnung gliedert sich in Artikel, der Entwurf in Paragraphen.

In Bezug auf die Ausübung des Richteramtes bestimmt Artikel 32, daß kein Richter von jemandem eine Buße einheben darf; Artikel 39 bestimmt:

„Wenn des Landes Herr Heerfahrt gebend wegen des Landes Not, so solle Jedermann mit dem Herrn, dem er zugehört, fahren. Wer zu Hause bleibt, soll dem Herrn, von dem er Lehen hat und

der zur Heerfahrt fährt, die Hälfte des Zinses, den das belehnbare Gut das Jahr über trägt, zahlen. Ist er aber ein Bürger oder ein Bauer, der soll den ganzen Jahreszins zahlen. Dem Herrn aber, der nicht zur Heerfahrt fährt, sollen seine Leute, die zu Hause bleiben, nicht bezahlen.“

Bezüglich des Heerwesens treffen weiter die §§ 40 und 49 des Entwurfes folgende Anordnungen:

„Wir setzen und gebieten,“ heißt es im ersten Paragraph, „daß der Landesherr die Landesherrn nicht nötige, über das Gemärke (die Landesgrenzen) zu fahren, er thue es denn mit Güte oder pete (Entlohnung), wann dies Land ein recht mark ist,“ d. h. wenn das Land, das der Herzog bekriegen will, an das Vaterland grenzt.

Im Paragraph 49 des Entwurfes heißt es weiter:

„Wir setzen und gebieten, daß alle Ritter und Knechte, welche zu dem Lande gehören, oder ein Bischof oder andere Gotteshäuser oder die Herren von dem Lande, die ein Gut mit Einkünften von 20 Pfund haben, ein gerüstetes Roß und ganze Waggen (Wagen) dem Lande zu Ehren stellen und wer 15 Pfund Geld hat oder 10 oder darunter, der soll fürbaß einen ledigen Hengst oder ein Dorfgeschirr haben oder einen Speer.

Welcher Ritter oder Knecht aber mit steter Krankheit behaftet ist, so daß er dem Lande persönlich Hilfe nicht gewähren kann, der solle doch sein Roß oder seinen Harnisch haben und wenn er gebraucht wird, so soll er doch seinen Sohn oder einen Verwandten an seiner Stelle ausrüsten; wer das nicht thut, dem solle Jeder das Recht verweigern, wogegen gegen ihn alles Recht zuzusprechen ist. Auch solle er von allen übrigen gesondert sein; dem er hätte zu Hilfe kommen sollen, hätte er als Buße 3 Pfund Pfennig zu zalen und solle er dazu gezwungen werden können.“

Artikel 49 der Aufzeichnung bestimmt:

„Wenn ein Landherr seinen Hausgenossen mit Gewalt und Übermacht angreift, so soll ihm weder Graf noch Freier, noch Dienstmanne helfen, noch jemand anderer in dem Lande, dem er zugehört, er gehöre denn zu seinen eigenen Leuten.“

Will aber einen Landherren sein Hausgenosse angreifen mit Gewalt und Unrecht, so sollen ihm alle, die im Lande sind, helfen, den Agriff abzuwehren von Hand und Gemark.

Im Artikel 50 der Aufzeichnung heißt es:

„Es soll Niemand Pfennige schlagen nach des Landesherrn Münze, damit ihm die Münze nicht gefälscht wird. Wer es dennoch

thut, der soll gerichtet werden, wie ein Fälscher, den man auf frischer That ertappt.“

Der Artikel 51 der Aufzeichnung verbietet, zu Wasser und zu Land ungerechte Mauten zu errichten, die der Landesherr nicht erlaubt hat; wer es dennoch tut, den soll man richten wie einen Straßenräuber.

Artikel 52 der Aufzeichnung handelt von den Beschränkungen in Ansehung der Erbauung von Burgen, wovon wir bereits gesprochen haben.

Artikel 53 bis 56 ebendasselbst verbieten Ausschreitungen bei Ausübung der Vogteirechte.

Der Artikel 57 (Aufzeichnung) untersagt den Landfriedensbruch.

Artikel 58 (Aufzeichnung) verbietet die Ausübung des Fehderechtes ohne vorherige Kündigung.

Artikel 64 ebendasselbst entbindet den Adel von der Entrichtung der Mautgebühren für Gegenstände des eigenen Bedarfes wegen der Lasten, die ihm der Heeresdienst verursacht.

Artikel 85 ebendort bestimmt, es sei Recht des Landes, daß der Landesherr keine Landrichter noch keine anderen (nach einer anderen Leseart keine Landgerichte) setze, ohne den Rat seiner Landherren.

In demselben Artikel wird dem Landrichter aufgetragen, daß er alle „pues“ und Wandel (Bußen und Wehrgelder, die bei einem Taiding verhängt werden) aufschreibe und diese Aufschreibung dem Landesherrn überbringe, welcher damit tun kann, was er will.

Der Entwurf des österreichischen Landesrechtes enthält auch die Bestimmung, daß es dem Herzoge nicht erlaubt sein soll, ohne der Landherren Rat Frage auf unschädliche Leute zu haben.

Es ist dies, wie schon gesagt, eine jener Bestimmungen, welche die Rechtsgiltigkeit der landesfürstlichen Verfügungen ausdrücklich von der Einsetzung des Rates der Landherren abhängig machen. Die gleiche Beschränkung findet sich, wie wir schon gehört haben, beim Baue von Burgen, bei Ernennung der obersten Landrichter und bei Verleihung eines Landgerichtes.

Hatten die bisher erörterten Bestimmungen des österreichischen Landesrechtes hauptsächlich den Zweck, die Machtsphäre zwischen dem Landesfürsten einerseits und den Landständen anderseits abzugrenzen und deren gegenseitige Rechte und Pflichten zu bestimmen, so finden sich neben diesen Bestimmungen in beiden Fassungen des österreichischen Landesrechtes zahlreiche andere, welche dazu bestimmt erscheinen, die durch Herkommen und Gewohnheitsrecht zwischen

den einzelnen Ständen aufgerichteten Schranken aufrecht zu halten, die ständische Gliederung so, wie sie das Lehenswesen des Mittelalters geschaffen hatte, intakt zu erhalten und das Zerfließen dieser Ordnung zu verhindern.

Sicher waren es insbesondere diese Bestimmungen, welche den Ständen, insbesondere dem höheren Adel, von dem ja beide Fassungen des Landesrechtes zweifellos ausgegangen sind, ihre Gesetzwerdung besonders wünschenswert erscheinen ließen. Als Prinzip stellte die jüngere und die ältere Fassung des österreichischen Landesrechtes den Grundsatz auf, daß das Eigen (das unbewegliche Besitztum) durch den Stand seines Besitzers einen bestimmten bleibenden Charakter aufgedrückt erhält. (Es gibt Herren-, Ritter- und Edelmänner-Eigen, dagegen kann der Bauer und der Unfreie überhaupt kein „Eigen“ erwerben.)

Die Entwürfe des österreichischen Landesrechtes treffen deshalb auch eine Reihe von Bestimmungen, welche dahin zielen, den Übergang eines „Eigen“ auf den einem anderen Stande Zugehörigen als den des jeweiligen Besitzers im Erbrechts- oder Veräußerungsfalle zu verhindern. Sollte ein solcher Übergang dennoch stattfinden, so verliert nach den Bestimmungen der genannten Entwürfe das Besitztum den bisherigen ständischen Charakter und nimmt den Charakter jenes Standes an, dem der neue Besitzer zugehört. So bestimmt Artikel 19 der älteren und § 14 der jüngeren Fassung, daß niemand kein eigenes Erb sein soll und auch kaufen, er sei des Eigen Hausgenosse. § 60 der jüngeren Fassung bestimmt, daß jedes „Eigen“ bei seinem Recht verbleib', als man es hergebracht hat.

Die Scheidung der Güter nach dem Stande ihres Besitzers führte zur Anlegung von Verzeichnissen, in welchen die Güter der Herren und Ritter eingetragen waren, der sogenannten Giltbücher. Die Eintragung in dieses Verzeichnis bildete dann jedenfalls seit dem 16. Jahrhundert die Voraussetzung für die adelige Landsmannschaft und damit für die Teilnahme an den Landtagen als Mitglied des Herren- oder Ritterstandes.

Beide Redaktionen des österreichischen Landesrechtes sind entstanden, ehe Oberösterreich zur Provinz erhoben worden ist und zu den österreichischen Herzogtümern gehörte. Es galt zu der Zeit, als dieses österreichische Landesrecht aufgezeichnet wurde, in jenen Landstrichen, die wenige Jahrzehnte nachher als Provinz Oberösterreich von dem Herzogtume Steyr abgetrennt wurden, noch steirisches Recht. Eine Aufzeichnung desselben ist uns nicht bekannt, wohl aber geben

uns die Georgenberger Urkunde und andere spätere Dokumente einen Aufschluß hierüber, was in Steyr als öffentliches Recht galt.

Freilich hatten die Georgenberger Urkunde und auch die späteren Dokumente, von denen wir sogleich hören werden, keineswegs den Charakter von Kodifikationen eines für alle Stände geltenden Rechtes; sie bestimmten nur die Rechte der herzoglichen Ministerialen oder Dienstmannen insbesondere gegenüber dem Herzoge.

Daß das steirische Landesrecht und das österreichische Landesrecht sich nicht vollständig decken, ergibt sich aus der Bestimmung der Georgenberger Urkunde, weiter der darauf gegründeten Handfesten Leopolds und Ottokars und aus der kaiserlichen Bestätigung derselben vom Jahre 1237. In beiden kommt, wie wir schon wissen, die Bestimmung vor, daß bei Verträgen zwischen Österreich und Steyr Dienstmannen je nach der Landsässigkeit entweder das österreichische oder steirische Landesrecht zur Anwendung zu kommen habe.

Die Georgenberger Urkunde spricht nur von Eheverträgen (Eheschließungen), die kaiserliche Bestätigung von Eheschließungen überhaupt. Von der Notwendigkeit der Zustimmung „der Vornehmen“ (Ministerialen) zur Vornahme der Regierungshandlungen des Herzogs ist im kaiserlichen Freiheitsbriefe vom Jahre 1237 einmal die Rede, indem es dort heißt, daß ohne diese Zustimmung (*sine consilio communi ministerialium maiorum Styriae*) die Münzen fürderhin nicht erneuert werden dürfen. Damit war der bis dahin üblichen Verrufung der Münzen, einer der größten Landplagen, für immer ein Riegel vorgeschoben.

Wie sich das öffentliche Recht in der Provinz Oberösterreich nach dessen Abtrennung vom steirischen Herzogtume gestaltet hat, kann auf Grund urkundlicher Belege nicht dargetan werden.

Dafür, daß eine ausdrückliche Genehmigung eines von den Ständen verfaßten Entwurfes eines oberösterreichischen Landesrechtes durch den Herzog erfolgt sei — eine in manchen Darstellungen der österreichischen Geschichte enthaltene Behauptung, daß Albrecht I. als Herzog von Österreich einem oberösterreichischen Landesrechte seine Genehmigung erteilt habe oder aber, daß er ein in Niederösterreich geltendes Landesrecht auch als für die Provinz Oberösterreich geltend anerkannt hat, hat keine urkundliche Bestätigung von unbedenklicher Echtheit für sich —, ist ein verlässlicher Anhaltspunkt nicht vorhanden. Es muß deshalb angenommen werden, daß ein Aufgehen des steirischen Landesrechtes, wie es in der Georgenberger Urkunde, in den Handfesten Leopolds und Ottokars und in den Freiheitsbriefen Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1237 den

steirischen Ministerialen bestätigt erscheint, in dem österreichischen Gewohnheitsrechte, so wie es in den verschiedenen Erbhuldigungen und Landfriedensgesetzen im Laufe der Zeit zu kodifizierter Anerkennung gelangt ist, stattgefunden hat.

Daß dieser Prozeß nicht allzusehnell vor sich gegangen ist, ergibt sich aus einer unzweifelhaft echten Verordnung Albrechts I. vom Jahre 1299 an seine Söhne als Lehensfürsten der österreichischen Herzogtümer. In derselben heißt es: „Nachdem wir von den Ältesten und Weisen Unseres Gerichtes das Recht ob der Enns mit voller Gewießheit erfahren haben, wollen wir und gebieten kraft Unserer kaiserlichen Gewalt, daß Unser Fürst, der Herzog von Österreich dieselben Rechte und sein Landgericht behalte und die Bräuche einhalte, die vorgeschrieben sind.“

V. Landhandfesten, Erbhuldigungen, Landfriedensordnungen.

Um sich die staatsrechtliche Bedeutung der Landhandfesten und der Erbhuldigungen, welche mit ihnen im engsten Zusammenhange stehen, vollständig klar zu machen, ist es notwendig, auf den Charakter der germanischen Staaten im Mittelalter überhaupt einen Blick zu werfen, wobei uns die Arbeit des österreichischen Hofrates Dr. Karl Freiherrn von Lemayer: „Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte im Zusammenhange der Wandlungen der Staatsauffassung betrachtet“ (Festschrift aus Anlaß der Feier des 25jährigen Bestandes des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes) als Führer dienen soll.

Dem Germanen des Mittelalters ist der Begriff der Staatsgewalt als der Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Befugnisse, deren Träger das Volk, repräsentiert in seinen Herrschern ist, vollständig fremd. Er kennt nur den Begriff des Königtums als den eines obersten Richteramtes. Der Inbegriff der Regierung liegt in der Rechtsübung. Dem römischen Staatswesen liegt ein sozialer, dem germanischen Königtume ein individualistischer Gedanke zugrunde. Aus der Vorstellungswelt der Individuation stammt das königliche Amt und jede andere Form der Herrschaft in der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung. Den Gedanken, daß die Omnipotenz des Staates sich des ganzen öffentlichen Lebens bemächtigt und daß also jede durch die Umstände gebotene Erweiterung desselben eo ipso in die staatliche Machtsphäre einzubeziehen sei, kann der Germane nicht fassen. Ihm ist der König die erste Persönlichkeit im Staate, eine Persönlichkeit mit einem eng und präzise umgrenzten Wirkungskreise in Bezug auf Rechte und Pflichten. Nicht der König machte für den Germanen

das Gesetz, sondern das Gesetz machte den König; über dem König steht die *lex terrae*, das Volksrecht!

An dieser Auffassung änderte auch der Umstand nichts, daß zu dem Königstume die Würde des Kaisertumes hinzutrat. Auch der Kaiser hatte in Deutschland nicht mehr Macht als der König. Tatsächlich übte er sie nur so weit aus, als ihm dies seine Hausmacht gestattete.

Der Umstand, daß bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts mit dem Untergange der Staufen die Reichsgewalt zugunsten der Territorial-Gewalten faktisch abgedankt hat, hat selbstverständlich nicht dazu beigetragen, das Ansehen des König-, respektive Kaisertumes zu verstärken.

Auch in Bezug auf die territorialen Gewalten war übrigens die Auffassung der Landeshoheit bei den mittelalterlichen Germanen keine andere. Erst als mit dem 14. Jahrhundert die Grundsätze des römischen Rechtes in Deutschland einzudringen begannen, hat sich eine andere Auffassung der Landeshoheit allmählich angebahnt.

Auch in den Territorien hat sich die Ordnung des öffentlichen Lebens, ausgehend von der Freiheit des einzelnen und der wechselseitigen Bindung desselben im Rechte in ganz konträrer Weise zur antiken Welt entwickelt. Das Lehnswesen kam der individuellen Auffassung aller öffentlichen Verhältnisse zustatten, indem es den Zusammenhang des Ganzen in lauter persönliche Schutz- und Treue-Verhältnisse, in Genossenschaften u. dgl. aufgelöst hat. Infolge der Einwirkung des Lehnswesens sind an Stelle staatlicher Lebensformen, so wie sie im alten Rom bekannt waren, ausschließlich gesellschaftliche Zusammenhänge getreten.

„Alle Fundamentalsätze des römischen Staatsbaues, die Absolutheit des Staatsbegriffes, die Repräsentation der Gesamtheit in der Staatsgewalt, der gänzlich verschiedene Wert und Charakter der öffentlichen und privaten Befugnisse, die völlige Rechtsgleichheit der Staatsbürger, der begriffliche Unterschied zwischen objektivem und subjektivem Rechte, die Erhabenheit des Gesetzes über den von ihm abhängigen Rechtsbestand der einzelnen gesetzgeberischen Faktoren, alle diese Grundprinzipien des römischen Staatsbegriffes waren in dem in die Gewalt der Individuation hineingebauten, die gesellschaftliche Ungleichheit der Personen und Stände als Rechtsbasis akzeptierenden, in die Formen des Lehnswesens eingegangenen individualistischen Territorien des Mittelalters mit seiner beständigen Vermischung von objektivem und subjektivem, öffentlichem und privatem Rechte, seiner völligen Unfähigkeit, die öffentlichen Befugnisse anders denn als

persönliche Rechte des Machträgers zu begreifen, in ihr direktes Gegenteil verkehrt.“

Gleiche Interessen vereinigten im Mittelalter die einzelnen Persönlichkeiten zu Gesellschaftsklassen und diese zu Ständen. Die Interessen dieser Stände standen dem Interesse des Territorialherrn, in dem man lediglich den ersten Adeligen und den größten Grundbesitzer, den mächtigsten Lehensherrn erblickte, mit gleicher Berechtigung gegenüber.

Das Recht entwickelte sich als Gewohnheitsrecht nicht aus der Territorial-Gewalt und vermöge einer durch dieselbe geschehenen Sanktion, sondern neben derselben. Damit es auch die Territorial-Gewalt binde, hat diese ausdrücklich zu versprechen, sich an dieses Recht zu halten. Damit die genossenschaftlichen Gesellschaftsverbände ihrerseits der territorialen Gewalt untertan werden, haben sie die Treue zu versprechen. Dieses ganze mittelalterliche Gewohnheitsrecht diente nur zur Wahrung der Privilegien des einzelnen und seiner gesellschaftlichen Stellung, seines Standes und seines Besitzes. Das Recht hat ausschließlich den Charakter einer Berechtigung, nicht den einer Norm, es ist subjektives Recht, Vertrag und Privilegium. Auf Vertrag und Privilegium führte das germanische Mittelalter seine rechtlichen Zustände zurück, die Beziehungen zu dem Gemeinwesen nicht minder wie die der einzelnen untereinander.

Von diesem Standpunkte aus werden auch die Machtbefugnisse des Territorialherrn aufgefaßt. Über ihm steht das Volksrecht. Aus demselben ergeben sich die rechtlichen Schranken für seine Herrschaft und für den Gehorsam der Landesbewohner. Eine ständige Bedingung der Giltigkeit einer landesfürstlichen Anordnung ist deren Rechtmäßigkeit im Sinne des Volksrechtes, d. h. deren Vereinbarkeit mit den Interessen der Stände. Es gab deshalb im ganzen Mittelalter keine Theorie des unbedingten Gehorsams, wohl aber vertragsmäßig und gesetzlich anerkannte Rechte des Widerstandes gegen die Obrigkeit, wie wir es bereits in vielen landesfürstlichen Urkunden anerkannt sahen. Erst am Ende des Mittelalters, als der Lehensstaat am Zusammenbruche angelangt ist, bereitet sich auch eine andere Auffassung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Beherrschten vor.

Erst da kam, und zwar zunächst in den Territorien eine wirkliche Staatsgewalt auf, indem die Landesherren sich vom Reiche unabhängig machen, ihre Gerichtsbarkeit erweitern, die Reichsgefälle an sich reißen, den Widerstand der Landstände überwinden und ihre lehensherrlichen Rechte in eine staatliche Autorität umbilden.

Unter diesen Gesichtspunkten wollen wir nun die Landhandfesten und Erbhuldigungen betrachten. Unter Erbhuldigungen verstand das germanische Mittelalter die unter einem bestimmten Zeremoniell erfolgende Treue-Angelobung von Seite der Stände gegenüber einem neuen Landesherren. Mit der Erbhuldigung war in der Regel die Bestätigung der den Ständen auf Grund ihrer Privilegien zustehenden Freiheiten verbunden. Den Inhalt dieser Freiheiten bildeten Berechtigungen in Bezug auf ihre eigenen Leute und in Bezug auf die Teilnahme an der Regierung. Diese Bestätigungen hießen Landhandfesten. Die Erteilung solcher Landhandfesten erfolgte übrigens nicht immer in unmittelbarer Verbindung mit der Erbhuldigung. Es kam auch vor, daß die Landesherren im Laufe ihrer Regierung, um für sich von den Ständen Vorteile zu erlangen, solche Landhandfesten ausstellten.

Zu der Zeit, aus der wir die ersten urkundlichen Nachrichten über vorgekommene Erbhuldigungen besitzen, war in ihnen der vertragsmäßige Charakter, der ihnen zweifellos ursprünglich innewohnte, nicht genau mehr zu erkennen. Nur dann, wann die Erbhuldigung an die Erteilung einer Landhandfeste als die Voraussetzung und Bedingung der Anerkennung der landesherrlichen Rechte durch die Stände geknüpft worden wäre, wäre ein solcher vertragsmäßige Charakter zu prägnantem Ausdrucke gekommen.

In erster Linie würde also der vertragsmäßige Charakter der Erbhuldigung die Freiwilligkeit derselben voraussetzen. Wirklich finden sich Spuren davon, daß die Stände die Anerkennung dieser Freiwilligkeit forderten, noch im 14. Jahrhundert. Die Stände verlangten vor der Erbhuldigung, daß in der über dieselbe aufzunehmenden Urkunde der Passus enthalten sei, daß die Erbhuldigung ungezwungen erfolgt sei. Zu einem Rechtsgrundsatz scheint sich aber diese Freiwilligkeit in Österreich nicht ausgebildet zu haben. Im Gegenteile findet sich seit der Zeit, als urkundliche Belege über erfolgte Erbhuldigungen vorhanden sind, die Verpflichtung der Stände oder vielmehr aller derjenigen, welche im Lande Güter besitzen, auch wenn sie reichsunmittelbar sind, dem Herzoge den Huldigungseid zu schwören, praktisch allgemein anerkannt.

Wie das ganze mittelalterliche Staatswesen, weist aber auch der abzulegende Huldigungseid Züge auf, welche auf vertragsmäßige Abmachungen zwischen Herzog und Ständen deuten.

Auch die in späterer Zeit (17. Jahrhundert) in den ständischen Landtagen aufgeworfene Frage, ob die Untertanen schuldig seien, den Huldigungseid vor der hergebrachten landesfürstlichen Bestätigung

ihrer Freiheiten zu leisten, oder aber, ob sie bis nach erfolgter Bestätigung dieser Freiheiten die Huldigung verweigern können, weist ebenso als der Umstand, daß sich die Stände zur Bekräftigung der ersteren Ansicht auf Gewohnheitsrecht und altes Herkommen berufen, darauf hin, wie sehr geneigt auch die österreichischen Stände waren, die ganzen öffentlichen Verhältnisse unter Zugrundelegung vertragsmäßiger Gesichtspunkte auszugestalten.

Schließlich hat sich in den österreichischen Herzogtümern im Mittelalter die Übung herausgebildet, daß die Stände dem Herzoge, ehe er die Erbhuldigung entgegennahm, eine Schrift überreichten, in der sie baten, ihnen die Bestätigung ihrer Freiheiten vor der Huldigung zu erteilen, worauf der Herzog *in der Regel* (Beispiele, daß dies nicht geschah, können mehrere angeführt werden) sein fürstliches Ehrenwort verpfändete, daß er nach der Huldigung die ständischen Freiheiten bestätigen werde. Daraufhin wurde dann die Huldigung entgegengenommen und sodann die herzoglichen Freiheitsbriefe den Ständen ausgestellt.

So geschah es insbesondere unter Rudolf IV., der sich in besonders feierlicher Weise am 20. November 1358, vier Monate nach dem Tode seines Vaters, von den Ständen der österreichischen Herzogtümer, Kärnten und Krain huldigen ließ.

Es findet sich dieser Modus schon in den ältesten Urkunden, durch welche das Vorkommen von Erbhuldigungen bezeugt wird, beschrieben, doch sind, wie schon gesagt, auch Fälle vorhanden, in welchen eine der Erbhuldigung vorhergehende Bestätigung der ständischen Freiheiten erfolgte. Viel weiter zurück als für die österreichischen Herzogtümer lauten die Nachrichten über Freiheitsbriefe, wie wir wissen, in Steyr, Kärnten und Krain.

In den von den steirischen Ottokaren ausgestellten Freiheitsbriefen heißt es aber ausdrücklich, daß die Landstände, die sich dort überhaupt viel größerer Freiheiten erfreuten als in Österreich, nicht eher gehalten sein sollen, ihrer Erbhuldigungspflicht nachzukommen, als nicht der Herzog selbst durch einen leiblichen Eid ihre Freiheiten in allen und jedem Artikel zu halten sich verpflichtet hat.

Erbhuldigungen pflegten in der Regel gelegentlich des ersten Hoftages oder des ersten Landtaidings, das der neue Landesherr abhielt, entgegengenommen zu werden. Noch im 12. Jahrhundert scheint dies ausnahmslose Regel gewesen zu sein. In späterer Zeit als der enge Zusammenhang zwischen Anerkennung der landesfürstlichen Gewalt einerseits und der Bestätigung der ständischen Frei-

heiten anderseits verblaßte und damit der vertragsmäßige Charakter der Erbhuldigungen im Verschwinden begriffen war, kam es nicht selten vor, daß beide Akte zeitlich auseinander fielen und insbesondere der zweite Akt, die Bestätigung der landständischen Freiheiten nicht in Form einer mündlichen Zeremonie, über welche allerdings jederzeit eine schriftliche Beurkundung ausgestellt zu werden pflegte, sondern im brieflichen Wege erfolgte. Der Landesfürst ließ sich von den einzelnen Mitgliedern der Stände, d. h. also dem hohen Adel, den Landherren und Ministerialen, eine Anerkennungs-Urkunde ausstellen. Er händigte seinerseits den einzelnen Ständemitgliedern oder aber dem Landmarschalle und Landeshauptmanne als Vertretern des ständischen Adels eine schriftliche Urkunde ein, welche die Anerkennung der den Ständen zustehenden Rechte und Freiheiten enthielt. Ritter und Städte hatten an solchen Akten vor dem Ende des 13. Jahrhunderts keinen Anteil. Wenngleich zufolge der gewohnheitsrechtlich bestehenden staatsrechtlichen Grundsätze der Rechtstitel für die Gewalt des neuen Landesfürsten in der Belehnung durch den deutschen König einerseits und in dem Erbrechte anderseits gelegen war, so mag immerhin die tatsächliche Macht, über welche die Landherren verfügten, die Ratifikation dieser Rechtstitel durch die Anerkennung von Seite der Landherren gefordert haben.

Insbesondere dürfte dies dann der Fall gewesen sein, wenn eine landesherrliche Familie ausstarb und eine andere an ihre Stelle trat. Aber auch für diesen Fall setzte kein geschriebenes Gesetz die Anerkennung des neuen Landesherrn durch die Stände als Bedingung der Rechtsgiltigkeit seiner Herrschaft fest. In den österreichischen Herzogtümern, in denen die Familie der Babenberger durch mehr als zwei Jahrhunderte die Territorial-Gewalt inne hatten, ist aber auch kein tatsächlicher Fall bekannt, in dem die Anerkennung dieser Gewalt durch die Landherren von der Genehmigung ihrer Freiheitsbriefe abhängig gemacht worden wäre.

Anders verhielt sich die Sache im Herzogtume Steyr, wo sich die Landherren der urkundlichen Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten von Seite des kaiserlichen und der territorialen Herren zum mindesten seit dem Georgenbergertage erfreuten.

Als eine kaiserliche Handfeste, welche den steirischen Landherren erteilt worden ist, verdient insbesondere Beachtung jener Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich II., anno 1237, mit dem er den steirischen Ministerialen so weitgehende Privilegien einräumte, daß sie nur aus dem Bestreben des Kaisers, den Adel des Landes gegen den in acht befindlichen Landesfürsten, den Babenberger Friedrich

den Streitbaren, einzunehmen und für sich zu gewinnen, erklärt werden können. Die österreichischen Landherren konnten, wie wir gehört haben, vom Kaiser die bei derselben Gelegenheit verlangte Bestätigung ihrer Landrechtsaufzeichnungen nicht erreichen.

Aber auch die steirischen Privilegien, welche in dem Satze gipfelten, daß kein Landesfürst ohne Zustimmung seiner Landherren (*meliorum et maiorum terrae*) neue Gesetze erlassen könne und daß die Einsetzung eines neuen Landesfürsten durch den Kaiser gleichfalls von der Namhaftmachung durch den besseren und größeren Teil der Landes-Ministerialen abhängig sein soll, daß endlich die persönliche Freiheit der Landes-Ministerialen gegen jede widerrechtliche Vergewaltigung von Seite eines künftigen Landesherrn dadurch geschützt sein soll, daß dieser in einem solchen Falle wegen verletzten Reichsfriedens den Strafbestimmungen der deutschen Reichsgesetze ver falle, haben wieder ihre Gültigkeit verloren, als der letzte Babenberger in der Herrschaft Österreichs und Steyr rehabilitiert worden ist.

Andere Beispiele solcher kaiserlicher Landhandfesten bieten das von Kaiser Karl IV. dem Luxemburger den österreichischen Landherren, Rittern und Knechten, Bürgern und Landsassen erteilte Privilegium, demzufolge sie wegen unwissentlicher Aufnahme eines Geächteten von keinem Landgerichte oder sonstigen Gerichte sollten zur Verantwortung gezogen werden können, und ein zweites desselben Kaisers, mit dem er die österreichischen Stände vom Hofgerichte, vom Landfrieden und jedem fremden Gerichte befreite. Seinem wesentlichen Inhalte nach kommt auch jener Vertrag, den König Friedrich III. am Erchtag nach dem St. Andreastag des Jahres 1439 zu Berchtoldsdorf mit der ehrsamten Landschaft Ober- und Niederösterreich schloß, auf eine kaiserliche Landhandfeste hinaus.

Wir werden von ihm bei Besprechung der österreichischen Landtage noch hören. Wir haben wiederholt Veranlassung gehabt, die Vorgänge zu berühren, welche sich im Herzogtume Steyr in den Jahren 1186 und 1192 abgespielt haben.

Ihre Bedeutung für das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Landesfürsten und Landes-Ministerialen in Österreich ist eine so einschneidende, daß wir noch einmal darauf zurückkommen müssen.

In der Burg auf dem Georgenberge bei Enns hat bekanntlich Ottokar VIII., der letzte Herzog von Steyr aus dem Geschlechte der Traungauer, in Anwesenheit des Herzogs Leopold V. von Österreich und seines damals zwölfjährigen Sohnes Friedrich, sowie vieler Edlen und Ministerialen beider Länder eine Urkunde ausgestellt, in welcher Ottokar den Babenberger Leopold zum Erben seines Landes einsetzte,

seinen steirischen Ministerialen ihre Freiheiten bestätigte und deren Achtung durch den künftigen österreichischen Landesherrn, soweit es in seinen Kräften stand, verbürgte, endlich noch zugunsten des Klerus und der Klöster nicht unwesentliche Bestimmungen traf.

In einem Satze dieser Urkunde heißt es: „Ottokar habe sich auf Bitten der Seinigen und seiner Ministerialen und Provinzialen, um diese vor der Gewissenslosigkeit und Grausamkeit eines der Nachfolger Herzog Leopolds sicher zu stellen, veranlaßt gefunden, ihre Rechte schriftlich aufzuzeichnen und durch eine Handfeste zu verbürgen. Gegen etwaige solche Gewissenslosigkeit und Grausamkeit sollen sie, die Ministerialen, die unverbrüchliche Befugnis haben, an den Kaiser zu berufen und ihre Rechte vor den Reichsfürsten zu vertreten.“

Aber auch das Recht, sich den Landesfürsten vorbehaltlich der Genehmigung durch den kaiserlichen Landesherrn selbst zu wählen, und zwar für den Fall, als ein künftiger Herzog (ein Nachfolger Leopolds) ohne Söhne sterben sollte, gab die Georgenberger Urkunde den steirischen Ministerialen.

Am 8. Mai 1192 ist Ottokar von Steier gestorben und es trat der von ihm in Aussicht genommene Erbanfall ein. Leopold V., der Babenberger, übernahm die Regierung des Herzogtumes Steier.

Bald nach dem Antritte seiner Regierung, und zwar noch im Jahre 1192 hat Leopold einen Hoftag zu Graz, auf dem sowohl die steirischen Ministerialen als auch ein großer Teil seiner österreichischen Landherren versammelt waren, gehalten. Er nahm dort die Erbhuldigung der steirischen Ministerialen entgegen, die erste Erbhuldigung, von der uns urkundlich berichtet wird.

Die Bestätigung der ständischen Freiheiten durch den neuen Herzog hat nebst der besagten Erbhuldigung, welche sich als eine Ablegung des Treuschwures von Seite der steirischen Ministerialen darstellte, und der Beratung von Landes-Angelegenheiten das Programm dieses Hoftages gebildet.

Die den steirischen Ministerialen am Georgenbergertage und bei der Erbhuldigung vom Jahre 1192 erteilten Privilegien waren eben diejenigen, welche, wie wir gehört haben, Kaiser Friedrich II. 1237 bestätigt hat, als er im Streite mit dem letzten Babenberger begriffen war.

Noch einige andere Rechte, so das Recht des Einspruches gegen Münzverfälschung, gegen Aufnahme der Grundholden aus den Städten, sowie gegen andere landesfürstlichen Übergriffe hat Kaiser Friedrich II. denselben erteilt.

Eine weitere Verbriefung derselben Rechte erfolgte durch Rudolf von Habsburg im Jahre 1277 zugleich mit der Erlassung des Landfriedensgesetzes, von welchem wir noch hören werden. Diese Verbriefung ist unter dem Namen des Rudolfinischen Wiener Freiheitsbriefes für die Steiermark bekannt; sie datiert vom 18. Februar 1277.

Im Originale ist diese Verbriefung nicht mehr vorhanden, wohl aber in einer deutschen Übersetzung aus dem Jahre 1339 und in der Bestätigung durch Ernst den Eisernen vom Jahre 1414. Anknüpfend an eine bereits in dem Freiheitsbriefe vom Jahre 1237 enthaltene Bestimmung des Inhalts, daß Rudolf die Ministerialen und Konprovinzialen der Steiermark für immer in des Reiches Schutz aufnimmt und an niemanden anderen verleihen wird, heißt es dort, daß der König dann, wenn die Steirer um einen Fürsten bitten, nur den dazu machen werde, den ihm die maiores et meliores der steirischen Ministerialien namhaft machen.

Eine andere Bestimmung des Rudolfinischen Freiheitsbriefes geht dahin, daß der künftige Landesherr, der gegen die Rechte der Landes-Ministerialen Gewalt übt, wegen verletzten Reichsfriedens den Strafbestimmungen der Reichsgesetze verfallen sein solle.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die österreichischen Ministerialen sich auf geltende Gewohnheitsrechte berufen konnten, wenn ihre tatsächlich bestehende Stellung und Geltung im Staate durch Gewaltakte des Landesfürsten gefährdet wurde. Von Verbriefung dieser Vorrechte der österreichischen Ministerialen war aber auch unter König Rudolf I. noch keine Rede. Daß dieser bei seinem Regierungsantritte die Huldigung der steirischen und österreichischen Ministerialen in Wien entgegennahm, wissen wir; über die Erteilung einer Landhandfeste an den österreichischen Adel ist uns nichts bekannt. Auch später, nachdem Rudolf von Habsburg im Sommer 1281 seinen Sohn Albrecht zum Reichsverweser bestellt hatte und nachdem er auf dem Reichstage zu Augsburg am 27. Dezember 1282 seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf mit Österreich, Steiermark, Krain und der Windischen Mark mit Zustimmung der Reichsfürsten belehnt hatte, und noch später, nachdem er über Wunsch der österreichischen Landesherrn Albrecht zum alleinigen Herrn über Österreich gesetzt hatte, ließ er diesen seinen Söhnen durch die österreichischen Stände und auch durch die Städte huldigen und sich von ihnen eigene Treuebriefe für seine Söhne ausstellen. Daß diese aber als Landesfürsten oder auch nur einer von ihnen den österreichischen Ministerialen ihre Freiheiten bestätigt oder eine Aufzeichnung des österreichischen Landesrechtes gewährt hätten, darüber berichten die Chroniken

nichts. Daß König Rudolf selbst mit der sogenannten Rheinfelder Urkunde vom Jahre 1283, mit der er die Freiheitsbriefe des österreichischen Landesfürsten bestätigte, auch einen Majestätsbrief ausgestellt hätte, mit dem den österreichischen Ministerialen alle von Kaisern und Königen verliehenen Freiheiten und Rechte bestätigt wurden und welcher auch die Bestimmung enthalten haben soll, daß, wenn diese Freiheiten in irgend einem Punkte von Ottokar oder Bela IV. von Ungarn verletzt worden wären, dies den Landherren keinen Schaden bringen soll, ist eine Fabel.

Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts, nachdem sich die österreichischen Stände endgiltig organisiert hatten und in ihrer Gesamtheit als ein maßgebender Faktor in der Regierung neben dem Einflusse des Landesfürsten sich geltend machten, erst als sie sich zu ständischen Landtagen zu versammeln pflegten, treffen wir wiederholt, ja regelmäßig auf landesfürstliche Akte, welche die Anerkennung der ständischen Vorrechte zum Inhalte haben.

Jener vertragsmäßige Charakter, welcher den Erbhuldigungen und Landhandfesten ihren Stempel aufdrückt, ist auch noch in den sogenannten Landfriedensgesetzen der deutschen Territorialherren zu erkennen. Ja sie bewiesen in noch prägnanterer Weise als Erbhuldigungen und Landhandfesten, wie sehr dem Mittelalter der Begriff des Staates als einer über den Individuen und deren Vergesellschaftungen stehenden Gemeinschaft, deren Bedürfnissen sich die Interessen der Individuen mit absoluter Notwendigkeit unterzuordnen haben, abgegangen ist und wie sich in dem Landesfürsten als obersten Lehenstherrn einerseits und der Gesamtheit der Stände andererseits der Inhalt aller Subjekte des öffentlichen Rechtes im Mittelalter erschöpft.

Die Landfriedensgesetze waren vertragsmäßige, d. h. auf eine bestimmte Zeit wirksame und dann von selbst oder durch Kündigung erlöschende Bündnisverabredungen zwischen dem Landesfürsten (respektive dem deutschen Könige einerseits) und den Ständen, respektive einem Teile derselben anderseits zum Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, zum Zwecke der Beseitigung oder doch Beschränkung der Fehden, zum Zwecke der Unmöglichmachung der Umgehung der ordentlichen Gerichte im Wege der Selbsthilfe, zum Zwecke der Verfolgung der Ruhestörer u. s. w.

Der eine Vertragsteil war regelmäßig der Landesfürst (respektive der deutsche König), der zweite in keinem aller bekannten Fälle die gesamte Ständeschaft, sondern stets nur die Majorität derselben. Es stand jedes Mitglied eines Standes, jeder Adelige, jede Stadt für

sich als Vertragsteil dem Landesfürsten gegenüber. Jedes Mitglied jedes Standes, jeder Adelige und jede Stadt konnte sich aus den Landfriedensgesetzen ausschließen.

Solche außerhalb der Vereinbarung stehende Ständemitglieder waren der Pflichten, welche die Landfriedensgesetze auferlegten, entbunden, dagegen hatten sie auch an den Vorteilen, welche die Landfriedensgesetze den Vertragskontrahenten gewährten, keinen Anteil.

Schon der oben erwähnte Zweck der Landfriedensgesetze weist darauf hin, daß sie regelmäßig in den Zeiten großer Landesnot, in Aufständen und Kriegen, insbesondere aber, wenn infolge eines länger dauernden Interregnums oder zu schwacher landesfürstlicher Regierung die Achtung vor der Zentralgewalt sich gelockert hatte, erlassen wurden.

So entstand denn auch das erste und älteste der uns urkundlich überlieferten Landfriedensgesetze für die österreichischen Herzogtümer, das Landfriedensgesetz des Jahres 1251. Es stammt aus einer Zeit, in der die starke Hand eines eben zur Macht gelangten Herrschers, Ottokars, die Anarchie, welche die jahrelange Sedisvakanz in Österreich nach dem Tode des letzten Babenbergers und die Wirren des Reiches über die Herzogtümer gebracht hatten, zu beheben suchte. Das Ottokarsche Landfriedensgesetz trägt den durch seinen Zweck bestimmten Charakter, die Absicht, die Fehdelust des österreichischen Adels einzuschränken, deutlich in und an sich. Es wird in diesem Landfriedensgesetze, sowie dann in allen folgenden das Hauptgewicht auf die Herstellung einer ordentlichen Gerichtspflege, welche an die Stelle der Selbsthilfe zu treten hätte, gelegt. Es werden durch dieses Landfriedensgesetz jene vier obersten Landrichter eingesetzt, die wir bereits kennen, die Oberhoheit des Herzogs über die ganze Gerichtspflege des Landes energisch betont und die Zulässigkeit der Berufung an das Reich direkt ausgeschlossen. Lediglich das Recht, den Fürbann oder die lösliche Acht zu verhängen, blieb den Landgerichten zugestanden.

Die von uns mehrerwähnte eigentliche Organisation des Gerichtswesens erfolgte übrigens nicht im Wege der Erlassung dieses Landfriedensgesetzes aus dem Jahre 1251, sondern durch ein eigenes Gesetz aus dem Jahre 1266, welches sich im wesentlichen als eine Bestätigung der Landesrechts-Aufzeichnungen vom Jahre 1237 darstellt.

Als weiteres Mittel, die Fehdelust des österreichischen Adels einzudämmen, enthält das Ottokarsche Landfriedensgesetz das Verbot, Mundmannen zu halten, eigene Münzen zu prägen, eigene Machtzölle, Mauten und andere Abgaben einzuhoben, das Verbot, ohne Einwilligung des Landesherrn Burgen zu bauen, und die Drohung, daß die diesen

Verboten Zuwiderhandelnden wie Gewalttäter, Fälscher und Straßenräuber behandelt würden. Auch gegen die Mißbräuche in der Ausübung der kirchlichen Vogteirechte eifert der Ottokarsche Landfriede. Der Schutz der Kirche wird allen Mitgliedern des Landfriedens zur Pflicht gemacht, zugleich aber auch die Schleifung der um die Kirchen angelegten Befestigungen anbefohlen.

Als Kompensation für die gewaltige Machtfülle, welche durch die Bestimmungen des Ottokarschen Landfriedens dem Landesfürsten zugestanden wurde, wird durch dasselbe Landfriedensgesetz jener ständische, aus zwölf Mitgliedern bestehende Rat eingeführt, den wir als den größeren oder weiteren Rat bereits kennen gelernt haben. Das nächste Landfriedensgesetz für die österreichischen Herzogtümer war das Landfriedensgesetz vom 3. Dezember 1276. Sein in der hierüber erlassenen Urkunde ausdrücklich betonter Zweck war die Wiederherstellung geordneter Zustände in den durch die Ottokarschen Kriege zerrütteten Ländern. Dieses Landfriedensgesetz wurde von König Rudolf als Inhaber der österreichischen Lehen auf dem Hoftage, den er 1276 in Wien abhielt, erlassen und war die Frucht derjenigen Beratungen, welche er auf diesem Hoftage mit dem österreichischen und steirischen Adel gepflogen hat, Beratungen, welche uns gleichfalls nicht mehr unbekannt sind.

Die betreffende Urkunde sagt ausdrücklich, daß das Landfriedensgesetz mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Ministerialen der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain für diese der Herrschaft des Böhmenkönigs entwundenen Länder mit fünfjähriger Geltung beschlossen worden ist. Unter denjenigen, mit deren Zustimmung das Landfriedensgesetz erlassen worden ist, erscheinen auch die Provinzialen. Ob darunter die Abgeordneten der Städte zu verstehen sind, ist zweifelhaft. Rudolf ließ sein Landfriedensgesetz noch im Laufe des Jahres 1276 öffentlich kundmachen und von jedem, der daran teilnehmen wollte, beschwören. Daß dieses Landfriedensgesetz auch die Städte beschworen haben, ist urkundlich nachzuweisen. Auch das oberösterreichische Urkundenbuch enthält eine Erklärung der Städte, Ritter und Knappen von Österreich aus dem Jahre 1277 in deutscher Sprache (das Landfriedensgesetz selbst ist in lateinischer Sprache veröffentlicht worden), mit dem sie geloben, den von König Rudolf kundgemachten Landfrieden durch zehn Jahre getreu mit allen Aufsätzen zu halten.

Auch sonstige interessante Bestimmungen enthält diese Erklärung, die wahrscheinlich nicht in das Jahr 1277, sondern in das Jahr 1281 zu setzen ist; denn erst in diesem Jahre lief die erste

fünfjährige Frist des Rudolfinischen Landfriedensgesetzes ab und wurde eine neuerliche zehnjährige Frist vereinbart. In seinen wesentlichen Bestimmungen schließt sich der Rudolfinische Landfriede der Hauptsache nach dem Ottokarschen Landfrieden an, nur die Form, in welcher die einzelnen Verordnungen gegeben werden, ist eine konziliantere, die Notwendigkeit der Mitwirkung der weltlichen und geistlichen Stände erscheint in dem Rudolfinischen Landfriedensgesetze im Gegensatze zu dem Ottokarischen Landfrieden wiederholt ausdrücklich hervorgehoben.

Wie schon gesagt, wurde im Jahre 1281 der Rudolfinische Landfriede auf zehn Jahre erneuert. Als Unterzeichner der Erneuerungs-Urkunde und als Teilnehmer des Landfriedens erscheinen diesmal ausdrücklich auch die Städte, welche über die Beschwörung dieses Landfriedens spezielle Erklärungen ausgestellt haben. Dieselben haben folgenden Inhalt:

„Erklärung der Städte, Ritter und Knappen in Österreich, daß sie den von König Rudolf kundgemachten Landfrieden durch zehn Jahre getreu halten wollen: Wir schwören, durch zehn Jahre den Landfrieden mit allen Aufsätzen getreu zu halten, wir geloben, mit den Landherren zusammen 2 $\frac{1}{2}$ tausend Berittene mit Eisengewand dem römischen Könige und seinem Sohne, den er bei dem Lande hat, zu stellen. Wer den Landfrieden stört, hat sich vor dem Landesherrn über dessen Ladung zu verantworten; leistet er der Ladung keine Folge, so werden die Landherren, Städte, Ritter und Knappen gegen ihn fahren; wer diesen Landfrieden nicht beschwört, den sollen der Landesherr und Alle, welche diesen Landfrieden beschworen haben, aus dem Frieden lassen und man solle alle Leute gegen ihn richten und ihm soll Niemand richten, was er zu klagen hat. Der dem Aufgebot des Landesherrn nicht Folge leistet, den soll, ist er ein Dienstmanne, der Landesherr richten nach der Landherren Rath, gehört er in eine Stadt oder ist er Ritter oder Knappe, nach der Herren Rath, die des Landes-Rath geschworen haben und nach der Städt', der Ritter und der Knappen Rath.

Wer die übersagten Leute und die Leute, welche in des Landes Acht sind, bei sich behält oder heimt, auf den soll man fahren als auf Einen, der den Landfrieden gebrochen hat.“

In derselben Urkunde werden Bündnisse untereinander außerhalb des Landfriedens untersagt, solche schon geschlossene Bündnisse löst der Beitritt zum Landfrieden auf.

Die betreffende Urkunde enthält die Siegel der Städte Neustadt, Krems, Stein, Linz und Laa.

Wie aus dieser Erklärung zu entnehmen ist, handelte es sich im Jahre 1281 nicht um eine bloße Erneuerung der Landfriedensordnung vom Jahre 1276, es wurden auch neue Zusätze geschaffen, darunter einige von ganz besonderer Wichtigkeit.

Aus der Verpflichtung der Landfriedenszeichner, zur Aufrechterhaltung des Landfriedens ein ständisches Aufgebot zu stellen, muß man schließen, daß nunmehr zu den zwei im landesfürstlichen Heere vertretenen Gruppen, dem Vasallen-Herre einschließlich der Eigenleute und der Landwehr, welche zufolge geltenden Gewohnheitsrechtes der Landesfürst in Fällen allgemeiner Landesnot einzuberufen das Recht hatte (wobei die Einrückungspflicht jeden zehnten Mann traf), ein drittes Kontingent, die Städtemannschaft nach einem mit der Landschaft zu vereinbarenden Anschlag hinzutrat.

Auch die Verpflichtung der Landfriedensteilnehmer, ohne herzogliche Genehmigung miteinander in keine Verbindung zu treten, auch wenn es sich um die Durchsetzung erlaubter, aber selbst gewählter Zwecke handelt, war sicher eine Bestimmung von großer Bedeutung in der Entwicklung der öffentlichen rechtlichen Zustände im Lande. In der Bestimmung dieses Landfriedensgesetzes, daß der Landesfürst alles, was er in seinen Landen zum Zwecke der Ausführung des Landfriedens vorkehre, nur mit der Herren Rat setzen und machen solle, liegt ein deutlicher Hinweis auf den Wormser Reichstag vom Jahre 1231. Alle späteren Landfriedensgesetze stimmen in ihren wesentlichen Punkten mit dem Rudolfinischen Landfrieden überein.

Besondere Erwähnung verdient jedoch das Landfriedensgesetz Herzog Leopolds vom 1. Jänner 1407, mit welchem die Errichtung eines ausschließlich zum Zwecke der Sicherung des Landfriedens bestimmten ständischen Truppenkontingents angeordnet wird.

Die Mitwirkung der vier Stände bei Aufrichtung dieser „constitutio pacis“ wird ausdrücklich hervorgehoben. Unter den oberösterreichischen Städten, welche diesen Landfrieden beschworen haben, befinden sich Enns, Linz, Steyr, Wels, Gmunden, Hall in der Hofmark und Vöcklabruck.

Die Verfügungen dieser *constitutio pacis* in Bezug auf das erwähnte ständische Truppenkontingent hat folgenden Inhalt: Es wird ein Korps von 300 Spießen und ebenso viel Schützen errichtet und bis zum 2. Jänner 1408 in einem solchen Zustande erhalten, daß es in jedem Zeitpunkte, wenn man seiner bedarf, zum Ausmarsche bereit ist. Zu diesem Korps haben der Herzog, die Prälaten, die Herren, Ritter, Ritterbürtigen und auch die Städte eine gleiche Anzahl von je 50 Spießen und je 50 Schützen zu stellen und sie mit

dem nötigen Kriegszeug zu versehen. Für die Fuhren und Handwerksleute müssen die Märkte, Dörfer und die herzoglichen und herrschaftlichen Grundholden sorgen. Den Oberbefehl führt der Landmarschall von Niederösterreich.

Eine ganz besondere Stelle unter den Landfriedensordnungen nimmt weiter der Landfriede vom Jahre 1440 ein; denn er ist von den österreichischen Landständen, und zwar von den Prälaten, Herren und Rittern ohne die Städte mit Umgehung des Landesfürsten aufgerichtet worden. Er stellt sich als die ständische Antwort auf die herzogliche Botschaft vom Jahre 1439 dar, mit welcher der Herzog den österreichischen Ständen seine Absicht, die deutsche Kaiserwürde anzunehmen, bekannt gibt und die Bestellung von zwölf Anwälten aus den vier Parteien des Landes während seiner Anwesenheit mitteilt. In diesem Landfriedensgesetze und insbesondere in der demselben mitgegebenen Erläuterung werden folgende Hauptgrundsätze aufgestellt: Als Zweck des Landfriedens, welchen die Stände ob und unter der Enns mit Einziehung der Bischöfe von Freising und Passau bei Antritt der Regierung (der Reichsregierung durch Friedrich) aufgerichtet haben, wird wie in anderen kaiserlichen und landesfürstlichen Landfriedensgesetzen der Schutz des gemeinen Rechtes genannt. Es werden daher in erster Linie die Kompetenzen der Gerichte abgesteckt, respektive, insoweit sie auf Herkommen beruhen, ins Gedächtnis gerufen. Es werden weiter Strafbestimmungen gegen ungesetzliche Fehden und sonstige Selbsthilfe gegen Raub, Mord, bewaffneten Widerstand und Landfriedensbruch erlassen; die Abschließung von Bündnissen der Ständemitglieder untereinander und mit Ausländern, die Huldigungen fremden Landesfürsten gegenüber werden verboten; es werden weiter Gebote in Bezug auf die Rückstellung von widerrechtlich in Besitz genommenen Schlössern und Burgen aufgestellt, Maßregeln gegen herrenlose Leute und Räuber getroffen.

Es wird endlich die Art der Verrufung des Landfriedens festgestellt, und zwar zur Ausführung seiner Bestimmungen der Landmarschall von Niederösterreich, der Landeshauptmann von Oberösterreich und die aus den Ständen gewählten Anwälte, vor die die Klage wegen Landfriedensbruches zu bringen sind, bestellt.

Es bildet dieser von den adeligen Ständen und den Prälaten mit Umgehung des Landesfürsten aufgerichtete Landfriede eines der markantesten Momente des gerade in dieser Zeit auf dem Gipfel seiner Macht angelangten ständischen Regimentes.
